



DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

ÖSTERREICHISCHE NACHWUCHSMEISTERSCHAFTEN

SAISON 2025/26

Inhaltsverzeichnis

§ 1 GÜLTIGE BESTIMMUNGEN	2
§ 2 GELTUNGSBEREICH	2
§ 3 MEISTERSCHAFTSEINTEILUNG	2
§ 4 TEILNAHMEVERFLICHTUNG UND TEILNAHMEBERECHTIGUNG	4
§ 5 MEISTERSCHAFTSTERMINE UND PLATZWAHLRECHT	6
§ 6 HAFTUNGS- UND PFlichtENERKLÄRUNG DES VERANSTALTERS IM RAHMEN VON MEISTERSCHAFTSSPIELEN	8
§ 7 PFLICHTEN DER GASTMANNSCHAFT	11
§ 8 SPIELBEREITSCHAFT UND WARTEZEITEN	11
§ 9 SCHIEDSRICHTER	12
§ 10 WERTUNG	13
§ 11 BEGLAUBIGUNG DER SPIELE	14
§ 12 NATIONALE & INTERNATIONALE FREUNDSCHAFTSSPIELE	15
§ 13 SPIELBERECHTIGUNG	15
§ 14 AUSTRAGUNGSMODUS	19
(1) Definition "CHL-Modus":	19
(2) Regelung für Overtime und Penaltyschießen bei Unentschieden nach regulärer Spielzeit	19
(3) U20 International League	19
(4) U18 International League	22
(5) ÖEHV U17 Meisterschaft	23
(6) ÖEHV U15 Meisterschaft	25
(7) ÖEHV U13 Meisterschaft	26
(8) ÖEHV U11 Meisterschaft	27
(9) Meisterschaften der Altersklassen U10 und jünger	30
§ 15 EHRENZEICHEN	30
§ 16 STREAMING, MEDIENRECHTE UND DATENSCHUTZ	30
§ 17 VIDEOAUFZEICHNUNG VIDEO AUSTAUSCH SYSTEM	32
§ 18 ÖEHV DISziPLINARKOMISSION STRAFERKENNTNISSE:	32
§ 19 TRAINER LIZENZIERUNG	33
§ 20 PROTEST	33
§ 21 DOPINGBESTIMMUNGEN	33
§ 22 GEGEN GEWALT IM SPORT	34
§ 23 PLAY FAIR CODE	34
§ 24 ÖEHV - DATENSCHUTZ	34
§ 25 SONDERBESTIMMUNGEN FÜR INFektionsKRANKHEITEN	34
§ 26 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	34

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 GÜLTIGE BESTIMMUNGEN

- (1) Es gelten grundsätzlich alle Statuten, Bestimmungen, Regulative, Ordnungen, Richtlinien, Beschlüsse und Anordnungen der International Ice Hockey Federation (IIHF) und des Österreichischen Eishockeyverbandes (ÖEHV) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Etwaige Änderungen und/oder Abweichungen befinden sich in den nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Der ÖEHV behält sich das Recht vor, die jeweiligen Durchführungsbestimmungen und/oder den Spielmodus einzelner ÖEHV-Meisterschaften bei veränderten Rahmenbedingungen oder bei vermehrtem Infektionsgeschehen während der Saison anzupassen, sofern dies erforderlich ist.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

Für die folgenden bundesweiten österreichischen sowie internationalen Nachwuchsmeisterschaften, die unter der Leitung des ÖEHV durchgeführt werden, gelten grundsätzlich die Durchführungsbestimmungen der österreichischen Nachwuchsmeisterschaften (DÖNAM) des ÖEHV:

- ÖEHV U20 International League
- ÖEHV U18 International League
- ÖEHV U17 Meisterschaft
- ÖEHV U15 Meisterschaft
- ÖEHV U13 Meisterschaft
- ÖEHV U11 Meisterschaft

§ 3 MEISTERSCHAFTSEINTEILUNG

- (1) Die Nachwuchsmeisterschaften werden in den folgenden Alterskategorien ausgetragen:

- U20i (Jahrgänge 2006 und jünger)
- U18i (Jahrgänge 2008 und jünger)
- U17 (Jahrgänge 2009 und jünger)
- U15 (Jahrgänge 2011 und jünger)
- U13 (Jahrgänge 2013 und jünger)
- U11 (Jahrgänge 2015 und jünger)

- (2) Teilnehmende Mannschaften ÖEHV U20 International League:

- **BJA** | Budapest Jegkorong Akadémia
- **DJA** | DVTK Jegesmedvek Jegkorong Sportakadémia
- **EAO** | Eishockey Akademie Oberösterreich
- **EAS** | Eishockey-Akademie Steiermark
- **FEHA19** | Fehérvár Hockey Academy 19
- **HABH** | Hiti Academy Bled Hawks
- **HCI** | HC TIWAG Innsbruck - Die Haie
- **HDJ** | HD - mladi -Jesenice
- **IHC** | ICEHAWKS Hockey Club
- **IHCR** | ICEHAWKS Hockey Club „Red Dragons“
- **KAC** | EC-KAC
- **OHA** | Okanagan Hockey Academy

- **NHA** | Eishockeyclub NHA - Nordic Hockey Academy
- **RBS** | EC Red Bull Salzburg
- **UJA** | Ujpesti Jegkorong Akademia
- **VAS** | Vasas SC
- **VIC** | EV spusu Vienna Capitals
- **VSV** | EC iDM VSV

(3) Teilnehmende Mannschaften ÖEHV U18 International League:

- **AIA** | Alps Ice Academy
- **BJA** | Budapest Jegkorong Akademia
- **DJA** | DVTK Jegesmedvek Jegkorong Sportakademia
- **FEHA19** | Fehervar Hockey Academy 19
- **KAC** | EC-KAC
- **NHA** | Eishockeyclub NHA - Nordic Hockey Academy
- **RBS** | EC Red Bull Salzburg
- **UJA** | Ujpesti Jegkorong Akademia
- **VAS** | Vasas SC
- **VIC** | EV spusu Vienna Capitals
- **VSV** | EC iDM VSV

(4) Teilnehmende Mannschaften ÖEHV U17 Meisterschaft:

- **EAO** | Eishockey Akademie Oberösterreich
- **EAS** | Eishockey-Akademie Steiermark
- **ELZV** | Eishockey Leistungszentrum Vorarlberg
- **HCF** | Hockey Club Ferlach
- **HCI** | HC TIWAG Innsbruck - Die Haie
- **OHA** | Okanagan Hockey Academy
- **RBS** | EC Red Bull Salzburg

(5) Teilnehmende Mannschaften ÖEHV U15 Meisterschaft:

- **EAS** | Eishockey-Akademie Steiermark
- **HCI** | HC TIWAG Innsbruck - Die Haie
- **KAC** | EC-KAC
- **OHA/LAS** | SPG Okanagan Hockey Academy/EC Lower Austria Stars
- **RBS** | EC Red Bull Salzburg
- **SWL** | Steel Wings Linz
- **ULT** | Ultras Spittal
- **VIC** | EV spusu Vienna Capitals
- **VSV** | EC iDM VSV

(6) Teilnehmende Mannschaften ÖEHV U13 Meisterschaft:

- **99J** | Graz99 Juniors - Eishockeyclub
- **EAC** | EAC Junior Capitals
- **EKZ** | EK Zeller Eisbären
- **EVZ** | EV Zeltweg - Murtal Lions
- **HCI** | HC TIWAG Innsbruck - Die Haie
- **KAC** | EC-KAC
- **KSV** | KSV Eishockey - Juniors
- **LAS** | EC Lower Austria Stars

- **RBS** | EC Red Bull Salzburg
- **SWL** | Steel Wings Linz
- **VSV** | EC iDM VSV

(7) Teilnehmende Mannschaften ÖEHV U11 Meisterschaft:

- **99J** | Graz99 Juniors - Eishockeyclub
- **EAC** | EAC Junior Capitals
- **EKZ** | EK Zeller Eisbären
- **HCF** | Hockey Club Ferlach
- **HCI** | HC TIWAG Innsbruck - Die Haie
- **KACR** | EC-KAC „Rot“
- **KACW** | EC-KAC „Weiß“
- **KSV** | KSV Eishockey - Juniors
- **LAS** | EC Lower Austria Stars
- **LEK** | Eishockeyclub LE Kings
- **RBS** | EC Red Bull Salzburg
- **ULT** | Ultras Spittal
- **VSV** | EC iDM VSV

(8) Die Meisterschaften der Altersklassen U10 und jünger werden in Turnierform vom jeweils zuständigen Landesverband organisiert.

(9) Um Vereinen, die aus finanziellen oder sportlichen Gründen nicht an den bundesweiten österreichischen sowie internationalen Nachwuchsmeisterschaften teilnehmen können, eine Spielmöglichkeit zu bieten, sind die Landesverbände verpflichtet, in ihrem Bereich eigene Nachwuchsmeisterschaften durchzuführen.

§ 4 TEILNAHMEVERPFLICHTUNG UND TEILNAHMEBERECHTIGUNG

(1) Regelung zur Teilnahme mehrerer Mannschaften eines Vereins in derselben Altersklasse:

a. Namensgebung:

Meldet ein Verein in derselben Altersgruppe eine zweite Mannschaft, muss diese in Verbindung mit dem Stammverein genannt werden. Zur eindeutigen Unterscheidung ist – im Einvernehmen mit dem ÖEHV – ein klarer Namenszusatz verpflichtend.

b. Spielerzuordnung / Kaderlisten:

1. Spieler dürfen in Nachwuchsbewerben nicht für beide Mannschaften desselben Vereins eingesetzt werden.
2. Die vollständigen Kaderlisten beider Mannschaften müssen vor dem 1. Spieltag namentlich beim ÖEHV eingereicht werden.
3. Ein interner Spielerwechsel zwischen den Teams ist ausschließlich in der U11-Meisterschaft bis zum Ende der Phase 1 gestattet.
4. Die Kaderzusammenstellung sollte nach Jahrgang oder Leistungsstärke erfolgen.

c. Qualifikation:

Nehmen zwei Mannschaften desselben Vereins an einer Meisterschaft teil, können sich beide Teams regulär für das Playoff bzw. die Abschlussturniere qualifizieren.

(2) Spielstärke der eingesetzten Mannschaft:

Alle teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, im Rahmen der jeweiligen Meisterschaft mit ihrer jeweils sportlich stärksten verfügbaren Mannschaft anzutreten.

(3) Titelvergabe:

- a. Jeder teilnehmende österreichische Verein kann den Titel Österreichischer Meister in der jeweiligen Altersklasse erringen.
- b. Der Sieger der U18 bzw. U20 International League erhält den Titel „Champion U18/U20 International League - Season 2025/26“.
- c. Der bestplatzierte österreichische Verein, erhält den Titel „Österreichischer Meister U18/U20 International League - Saison 2025/26“.
- d. Stehen zwei nicht-österreichische Vereine im Finale der U18/U20 International League, so werden die Ehrenzeichen für den österreichischen Meistertitel separat an den bestplatzierten österreichischen Verein übergeben.

(4) Kadermeldung:

Die Kadermeldungen der Nachwuchsmeisterschaften U20i/U18i/U17/U15/U13/U11 erfolgen über das vom ÖEHV bereitgestellte Meldesystem myTeam. Die teilnahmeberechtigten Spieler müssen bis spätestens Freitag 12:00 in den jeweiligen Kadern ergänzt werden. Später eintreffende Meldungen können vor dem Wochenende nicht mehr berücksichtigt werden, um am Wochenende spielberechtigt zu sein. Für Spiele unter der Woche gilt als späteste Nachmeldefrist ebenfalls 12:00 des jeweiligen Tages, mindestens jedoch 3 Stunden vor Spielbeginn.

(5) Nenngebühren ÖEHV Nachwuchsmeisterschaften:

Altersklasse	1. Rate (fällig am 30. April 2025)	2. Rate (fällig 01. April 2026)	Bonus
U20i	EUR 2.900,-	EUR 2.900,-	EUR 2.900,-
U18i	EUR 2.900,-	EUR 2.900,-	EUR 2.900,-
U17	EUR 1.980,-	EUR 1.980,-	EUR 1.980,-
U15	EUR 1.100,-	EUR 1.100,-	EUR 1.100,-
U13	EUR 550,-	EUR 550,-	EUR 550,-
U11	EUR 250,-	EUR 250,-	EUR 250,-

(6) Bonus bzw. Gutschrift für einheimische Nachwuchsförderung:

Jenen Vereinen die maximal 3 nicht-einheimische Spieler (internationalen Transferspieler) in der jeweiligen Meisterschaft pro Spiel zum Einsatz bringen, wird ein Bonus bzw. eine Gutschrift für die einheimische Nachwuchsförderung in Höhe von 50% des Nenngeldes verrechnet.

(7) Sanktionen bei Ausscheiden bzw. Rückzug aus einer Meisterschaft nach verbindlicher Nennung:

a. Geldstrafe:

- ab 01. April 2025: EUR 3.000,-
ab 01. Juni 2025: EUR 5.000,-

b. Vereinssperre:

Eine Vereinssperre ist eine Sanktion, durch die ein Verein bis auf Widerruf teilweise oder vollständig von der Teilnahme am Spielbetrieb oder an Verbandsveranstaltungen ausgeschlossen wird. Diese kann auch die Aberkennung von Heimrechten sowie die Untersagung von Spielansetzungen umfassen.

Im Falle des Ausscheidens oder des Rückzugs eines Vereins aus einer Meisterschaft nach verbindlicher Nennung kann die Verhängung einer Vereinssperre durch die ÖEHV-Disziplinarkommission ausgesprochen werden.

(8) Teilnahmeberechtigung bei offenen Verbindlichkeiten:

Vereine, die ihre offenen Gebühren und Strafen aus der vorangegangenen Saison nicht vor dem ersten Meisterschaftsspiel vollständig beglichen haben, sind von der Teilnahme an der jeweiligen Meisterschaft ausgeschlossen.

(9) Internationale Ligateilnahme:

- a.** Gemäß IIHF Bylaw 19.2 ist für die Teilnahme eines ausländischen Vereins an einer österreichischen Liga bzw. eines österreichischen Vereins an einer ausländischen Liga die Zustimmung der beiden betroffenen nationalen Verbände erforderlich.
- b.** Für die Teilnahme an ausländischen Meisterschaften ist die Teilnahme an entsprechender (oder höherer) Altersklasse einer österreichischen Nachwuchsmeisterschaft erforderlich.

§ 5 MEISTERSCHAFTSTERMINE UND PLATZWAHLRECHT

(1) Spielreihenfolge und Platzwahlrecht:

Die Spielreihenfolge wird durch Auslosung bestimmt. Der zuerst geloste Verein erhält das Platzwahlrecht und gilt als Veranstalter des Spiels.

(2) Platzwahlrecht:

Das Platzwahlrecht verpflichtet den nach der Auslosung durch den ÖEHV platzwahlberechtigten Verein, sein Heimspiel auf der eigenen Eishockey-Sportanlage auszutragen.

- a.** Ist die Durchführung des Heimspiels auf der eigenen Sportanlage aus nachweislichen Gründen nicht möglich, ist der ÖEHV unverzüglich zu informieren. Der ÖEHV ist berechtigt, gegebenenfalls auf Vorschlag des platzwahlberechtigten Vereins einen Ersatzspielort zu bestimmen.
- b.** Sollte auch dies nicht möglich sein, hat der ÖEHV einen neuen Spieltermin festzulegen. Eine Änderung des Spielortes ohne Zustimmung des ÖEHV ist untersagt.

(3) Auslosung, Terminlegung und Spielüberwachung:

Die Auslosung, die Festlegung der Spieltermine sowie die Überwachung der Durchführung der Meisterschaftsspiele aller ÖEHV-Nachwuchsmeisterschaften erfolgt durch den ÖEHV.

(4) Bindung von Meisterschaftsbeginn und -terminen:

Der Meisterschaftsbeginn sowie alle Meisterschaftstermine in sämtlichen Nachwuchsmeisterschaften sind verbindlich. Änderungen eines Meisterschaftstermins oder des Platzwahlrechts sind grundsätzlich untersagt und werden geahndet. Ausnahmen können nur vom ÖEHV in begründeten Fällen genehmigt werden.

(5) Spieldaten & -verschiebungen:

- a.** Spieldaten & -verschiebungen sind ausnahmslos über das myTeam Tool zu übermitteln.
- b.** Spieldaten, Spielverschiebungen sowie die Bestätigungen dieser müssen spätestens 8 Tage vor dem anberaumten Spiel abgeschlossen sein.
- c.** Spieldaten & -verschiebungen (sofern diese nicht aufgrund „höherer Gewalt“ zustande gekommen sind), welche in myTeam, unter der oben genannten Frist, nicht abgeschlossen sind, ziehen eine Geldstrafe gemäß §18 der ÖEHV-Disziplinarordnung nach sich.
- d.** Für jede Spielverschiebung wird eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von EUR 20,- verrechnet.

(6) Nichtdurchführung von Pflichtspielen:

Sollte ein Pflichtspiel aus welchem Grund auch immer nicht stattfinden, geht dies zu Lasten des Veranstalters. Alle nicht ausgetragenen Pflichtspiele müssen bis zum vom ÖEHV festgesetzten Endtermin nachgeholt werden.

a. Verschulden eines Vereins:

Liegt anhand schlüssiger Unterlagen eindeutig ein Verschulden eines Vereins an der Nichtaustragung eines Spiels vor, wird die ÖEHV-Disziplinarkommission gemäß §11 tätig.

b. Ersatz nachgewiesener Kosten:

Der Ersatz nachgewiesener Kosten bezeichnet die Erstattung von tatsächlich angefallenen und belegbaren Ausgaben, die im Zusammenhang mit einem strafbeglaubigten Spiel, einer Sachbeschädigung oder einer vertraglichen Verpflichtung entstanden sind. Die Erstattung erfolgt auf Grundlage vorgelegter Belege, Rechnungen oder anderer Nachweise, welche die Höhe und Notwendigkeit der Kosten belegen. Die Notwendigkeit wird von der ÖEHV-Disziplinarkommission beurteilt.

c. Spiele aufgrund höherer Gewalt:

Spiele, die infolge höherer Gewalt ausfallen, sind am darauffolgenden Tag nachzuholen. Können die Vereine das Spiel am Folgetag trotz zumutbarer Maßnahmen nicht austragen, müssen sie einen schriftlichen Bericht an den ÖEHV über ihre erfolglosen Bemühungen übermitteln. Wenn eine Austragung am Folgetag nicht möglich ist, legt der ÖEHV einen neuen Spieltermin und gegebenenfalls einen alternativen Spielort fest.

d. Spiele ohne höhere Gewalt:

Alle nicht durchgeführten Spiele, die nicht unter höhere Gewalt fallen (z.B. wegen mehrerer Krankheitsfälle), müssen ebenfalls spätestens bis zum vom ÖEHV festgesetzten Endtermin nachgetragen werden.

e. Spiele, die nicht nachgetragen werden können:

Können Spiele aus welchem Grund auch immer bis zum Endtermin nicht nachgetragen werden und ist kein Verschulden eines Vereins nachweisbar, werden diese in der jeweiligen Meisterschaft nicht berücksichtigt (Ergebnis 0:0, 0 Punkte, ein Spiel weniger).

(7) Spielzeit:

- a.** Der Spielbeginn eines Nachwuchsmeisterschaftsspieles darf nur in der Zeit von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr angesetzt werden. Sollte aus zwingenden Gründen die Verlegung eines Spieltermins auf einen Tag, auf welchen ein Werktag folgt, notwendig werden, ist der Spieltermin so anzusetzen, dass in den Altersklassen U15 und jünger der Gastverein bis spätestens 22.00 Uhr seinen Heimatort erreicht.
- b.** Grundsätzlich gilt: Je höher die Altersklasse, desto später erfolgt der Spielbeginn (unter Berücksichtigung von Doppelwochenenden, Fahrtstrecken und ähnlichen Faktoren).
- c.** Sollte in den Altersklassen U20, U18 und U17 aus zwingenden Gründen die Verlegung eines Spieltermins auf einen Tag, auf welchen ein Werktag folgt, notwendig werden, ist der Spieltermin so anzusetzen, dass der Gastverein bis spätestens 24.00 Uhr seinen Heimatort erreicht.
- d.** Eine anderwärtige Anberaumung eines Nachwuchsmeisterschaftsspieles ist gestattet, wenn der reisende Verein vorher zustimmt.
- e.** Die Anberaumung eines Nachwuchsmeisterschaftsspieles vor 10.00 Uhr ist gestattet, wenn der reisende Verein vorher zustimmt.

§ 6 HAFTUNGS- UND PFlichtENERKLÄRUNG DES VERANSTALTERS IM RAHMEN VON MEISTERSCHAFTSSPIELEN

(1) Pflichten des Veranstalters:

Dem Veranstalter obliegen die Vorbereitung und die administrative Durchführung des Spiels. Er ist insbesondere verpflichtet, für die Bereitstellung eines spielfähigen, den internationalen Normen entsprechenden Spielfeldes, für geeignete Umkleideräume für die Spieler der Gastmannschaft, für von den Spielern getrennte Umkleideräume für die Schiedsrichter, für die Einhaltung sämtlicher Verkehrssicherungspflichten sowie Sicherheitsvorschriften zu sorgen.

(2) Verantwortung und Haftungsausschluss:

- a. Eine allfällige Genehmigung oder gegebenenfalls Kommissionierung durch den ÖEHV bedeutet keinerlei Haftungsübernahme durch den ÖEHV. Für den regelkonformen Zustand sowie die Einhaltung aller einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Verkehrssicherungspflichten ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich.
- b. Der Veranstalter ist allein, ausschließlich und vollumfänglich für die Einhaltung aller erforderlichen bzw. gebotenen Sicherheitsvorkehrungen zuständig. Die einschlägigen Richtlinien der IIHF und des ÖEHV stellen hierbei Mindeststandards dar, die vom Veranstalter zur Kenntnis genommen werden und jedenfalls einzuhalten sind. Zusätzlich sind behördliche Auflagen, allgemein übliche Sicherheitsstandards sowie alle zumutbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensverhinderung zu beachten und umzusetzen.

(3) Haftungsverzicht und Schad- und Klagoshaltung:

- a. Der Veranstalter erklärt gegenüber dem ÖEHV sowie dessen Organen, Funktionären und Mitarbeitern (einschließlich der vom ÖEHV zur Verfügung gestellten Schiedsrichter) unwiderruflich, auf die Geltendmachung von Ansprüchen - gleich aus welchem Rechtsgrund - aufgrund mangelhafter oder unzureichender Sicherheitsvorkehrungen oder daraus resultierender Schadensfälle (einschließlich Personenschäden) zu verzichten.
- b. Darüber hinaus verpflichtet sich der Veranstalter, den ÖEHV sowie dessen Organe, Funktionäre und Mitarbeiter vollständig schad- und klaglos zu halten, falls Dritte (z. B. Spieler, Trainer, Betreuer, Zuschauer) Ansprüche aufgrund mangelhafter und/oder unzureichender Sicherheitsvorkehrungen oder damit in Zusammenhang stehender Schäden geltend machen.

(4) Eigenverantwortung der eingesetzten Personen:

Alle im Rahmen des Spiels eingesetzten Personen - insbesondere Offizielle, Spieloffizielle, Funktionäre, Spieler sowie sonstige Mitarbeiter - nehmen an der Veranstaltung eigenverantwortlich teil und sind sich der mit ihrer Tätigkeit auf und rund um die Eisfläche verbundenen Risiken bewusst. Mit ihrer Mitwirkung erklären sie sich ausdrücklich damit einverstanden, die allgemeinen Gefahren des Eishockeysports sowie spezifische Risiken im Bereich der Eisfläche und der Veranstaltungsstätte vollumfänglich zu akzeptieren.

(5) Weisungen des Veranstalters:

Alle eingesetzten Personen verpflichten sich, den Anweisungen des Veranstalters sowie seiner Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten. Aus der Erteilung oder Befolgung solcher Anweisungen können keinerlei Rechtsansprüche abgeleitet werden.

(6) Informationspflicht der teilnehmenden Vereine:

Die an den jeweiligen Meisterschaften teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, diese Bestimmungen an sämtliche von ihnen im Rahmen der Veranstaltung eingesetzten Personen weiterzugeben und sicherzustellen, dass diese entsprechend informiert sind.

(7) Informationspflicht des Veranstalters:

- a. Der Veranstalter ist verpflichtet, seinen Gegner sowie die nominierten Schiedsrichter bzw. den zuständigen Schiedsrichterreferenten mindestens 8 Tage vor dem Spieltag über den Spielort und die geplante Startzeit des angesetzten Spieles zu informieren.
- b. Kurzfristige Terminsetzungen durch den ÖEHV sind von dieser 8-Tages-Frist ausgenommen. Die Nichteinhaltung dieser Informationspflicht wird von der ÖEHV- Disziplinarkommission geahndet.

(8) Berechtigte Absage eines Spieles:

Der Veranstalter ist nur dann berechtigt, ein Spiel ohne strafweisen Punktverlust abzusagen, wenn das Spielfeld aufgrund von Tauwetter, Regen, kurzfristigem Schneefall oder anderen Fällen höherer Gewalt unbespielbar geworden ist. Dabei muss sichergestellt sein, dass der ÖEHV die Möglichkeit zur Überprüfung der Umstände hat.

(9) Meldung und Information bei Absage:

- a. Der Veranstalter hat eine Spielabsage unverzüglich dem ÖEHV zu melden. Zusätzlich ist der Veranstalter verpflichtet, seinen Gegner sowie die nominierten Schiedsrichter bzw. den zuständigen Schiedsrichterreferenten rechtzeitig über die Absage zu informieren, sodass die Gastmannschaft und die Schiedsrichter mindestens 3 Stunden vor der geplanten Abfahrt Kenntnis davon erlangen.
- b. Entstehen der Gastmannschaft oder den Schiedsrichtern durch die unterlassene oder verspätete Absagemeldung Kosten, sind diese vom Veranstalter zu tragen. Die Erstattung erfolgt auf Grundlage vorgelegter Belege, Rechnungen oder anderer Nachweise, welche die Höhe und Notwendigkeit der Kosten belegen. Die Notwendigkeit wird von der ÖEHV-Disziplinarkommission beurteilt.

(10) Offizieller Spielbericht:

- a. Für jedes Spiel eines Vereins des ÖEHV ist der offizielle Spielbericht des ÖEHV bzw. das ÖEHV-Live-Scoring maßgeblich.
- b. Der Veranstalter hat mindestens 20 Minuten vor Beginn eines Spieles dem Schiedsrichter die von beiden Vereinen ordnungsgemäß ausgefüllten Mannschaftsaufstellungen zu übergeben.
- c. Bei Fehleintragungen im Spielbericht ist die betreffende Zeile zu streichen und neu einzutragen. Überschreibungen sind nicht zulässig. Unleserlich ausgefüllte Spielberichte werden gemäß §31 ÖEHV-Disziplinarordnung geahndet.
- d. Der Veranstalter ist verpflichtet, unmittelbar nach Spielende den Spielbericht sowie weitere allfällige Spielberichtsdokumentation (z. B. LineUp-Formular, Shootout-Formular, Schiedsrichterzusatzbericht) an den ÖEHV zu übermitteln.
- e. Für jedes Spiel ist das vom ÖEHV zur Verfügung gestellte Live Online Scoring-System (Egrep) verpflichtend zu verwenden. Der Veranstalter hat darüber hinaus den leserlich ausgefüllten Original-Spielbericht unmittelbar nach Spielende an die folgenden Stellen zu übermitteln:
 - **ÖEHV:** info@eishockey.at
 - **ÖEHV-Statistik:** Martin Kogler - statistics@hockey-group.at
- f. Wird der Spielbericht nicht bis 12:00 Uhr mittags des Folgetages an den ÖEHV übermittelt, wird dies gemäß §18 der ÖEHV-Disziplinarordnung von der ÖEHV-Disziplinarkommission geahndet.

g. Die folgenden statistischen Daten sind von den Punkterichtern verpflichtend im Spielbericht in den jeweiligen Altersklassen zu vermerken:

- **U11:** Aufstellung, Anzahl Tore, Anzahl Strafen
- **U13 bis U20i:** Aufstellung, Torschützen, Assistgeber, Strafen, Torhüter (inkl. Torhüterwechsel), Torschüsse/Mannschaft, Zuschauerzahl, Shootout-Formular
- **U20 & U18 International League:** zusätzlich eine Plus/Minus-Statistik

h. Statistikkorrekturen dürfen ausschließlich von den Spieloffiziellen (Punkterichter und Schiedsrichter) vor Ort bis spätestens 30 Minuten nach Spielende vorgenommen werden.

(11) Schiedsrichterkosten:

Der Veranstalter in den österreichischen Nachwuchsmeisterschaften (U20i & jünger) hat die Fahrt- und Aufenthaltskosten der Schiedsrichter sowie die beim jeweiligen Spiel anfallenden Schiedsrichtergebühren zu tragen und vor dem Spiel zu entrichten.

(12) Parkplätze:

Der Veranstalter bzw. Heimverein ist verpflichtet den ÖEHV lizenzierten und für das Spiel eingeteilten Schiedsrichtern, einem etwaigen Schiedsrichter-Beobachter, dem medizinischen Bereitschaftsdienst sowie dem Mannschaftsbus des Gastteams einen Parkplatz zur Verfügung zu stellen.

(13) Pünktlicher Spielbeginn:

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Punkterichter die Mannschaften 5 Minuten vor Spielbeginn auf die Eisfläche rufen, um einen pünktlichen Beginn des Spiels zu gewährleisten.

(14) Drittelpausen:

Die Drittelpausen betragen, sofern in diesen Bestimmungen nicht anderwärts festgehalten, 15 Minuten. Nach Ablauf von 12 Minuten haben die Mannschaften eigenständig und ohne Aufforderung das Eis mit der jeweiligen Startaufstellung zu betreten. Spieler, die zu Spielbeginn nicht eingesetzt werden, haben unverzüglich und ohne weiteres Aufwärmen die Spielerbank aufzusuchen.

a. Die Schiedsrichter sind angewiesen, die Nichteinhaltung gemäß dem IIHF-Regelbuch zu ahnden.

(15) Medizinischer Bereitschaftsdienst:

a. Bei allen Nachwuchsspielen muss eine Rettung bzw. ein ausgebildeter Sanitäter (mit Notfallausrüstung) oder Arzt vor Ort anwesend sein. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben der jeweiligen Behörden bei offiziell gemeldeten Veranstaltungen jedenfalls einzuhalten. Der medizinische Bereitschaftsdienst muss sich spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn bei beiden Mannschaften und den Schiedsrichtern vorstellen.

b. Ein Spiel darf von den Schiedsrichtern nur angepfiffen werden, wenn ein medizinischer Bereitschaftsdienst vor Ort anwesend ist.

c. Während des Spiels muss sich der medizinische Bereitschaftsdienst in unmittelbarer Nähe des Spielfeldrandes, mit direktem Zugang zu Eisfläche, aufhalten.

d. Ersthelfer, einschließlich Offizielle, ausgebildete Sanitäter, Rettungskräfte sowie Ärzte sind verpflichtet, während ihres Einsatzes am und im unmittelbaren Bereich der Eisfläche jederzeit geeignete Schuhspikes (Schuhkrallen/Steigeisen) zu tragen.

Diese Maßnahme dient der Unfallverhütung sowie der Sicherstellung einer ungehinderten und sicheren Erste-Hilfe-Leistung auf der Eisfläche.

- e. Nach dem Spiel muss der medizinische Bereitschaftsdienst bei beiden Mannschaften nachfragen, ob medizinische Hilfe benötigt wird.

(16) Trikotfarben:

In jedem Spiel hat die Heimmannschaft in "dunklen" Dressen und die Gastmannschaft in "hellen" Dressen zu spielen.

- a. Bei zu ähnlichen Trikotfarben muss der Heimverein auf Aufforderung des Schiedsrichters das Trikot wechseln.

(17) Anforderung Eishallen-Beleuchtung:

Die Beleuchtungsstärke in der Eishalle/auf der Spielfläche hat mindestens 1400 Lux zu betragen. Die Beleuchtung sollte eine Farbtemperatur von mindestens 3200° Kelvin (bei Eishallen ohne Tageslicht) und bis zu 5600° Kelvin (bei Eishallen mit Tageslicht) betragen, mit derselben Temperatur auf der Spielfläche wie auf den Zuschauerrängen. Das Licht sollte auf der Eisfläche gleichmäßig verteilt sein, ohne Schatten entlang der Bande zu erzeugen.

(18) „Goalpegs“:

In den österreichischen Nachwuchsmeisterschaften U20i, U18i, U17, U15 & U13 sollten „Goalpegs“ zum Einsatz kommen.

§ 7 PFLICHTEN DER GASTMANNSCHAFT

(1) Anreise bei fehlender Verständigung:

Erhält der reisende Verein bis zum Zeitpunkt der geplanten Abreise keine Verständigung gemäß § 5 Abs. 5 und führt auch eine telefonische Rückfrage beim ÖEHV zu keiner Klärung, besteht für den reisenden Verein keine Verpflichtung zur Anreise. Alle aus einem solchen Versäumnis entstehenden Kosten sind vom Heimverein zu tragen.

(2) Folgen von Absagen oder Nichtanreten:

- a. Absagen oder das Nichtanreten aus jeglichen Gründen (z. B. Erkrankung von Spielern) führen zur Verpflichtung, dem Veranstalter nachweislich entstandene Kosten für die Spielvorbereitung, Platzmieten etc. zu ersetzen (siehe § 29 ÖEHV-Disziplinarordnung). Die Erstattung erfolgt auf Grundlage vorgelegter Belege, Rechnungen oder anderer Nachweise, welche die Höhe und Notwendigkeit der Kosten belegen. Die Notwendigkeit wird von der ÖEHV-Disziplinarkommission beurteilt.
- b. Weiters wird die ÖEHV-Disziplinarkommission gemäß §11 tätig, sofern das Spiel bis zum vom ÖEHV festgesetzten Endtermin nicht nachgeholt wird.

(3) Verwendung der Verkehrsmittel:

Der reisende Verein hat grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel (ÖBB, öffentliche Busunternehmen und behördlich konzessionierte Reiseunternehmen) für die Anreise zu verwenden. Bei Nutzung privater Verkehrsmittel können Verspätungen, Fahrzeugschäden, Unfälle oder dergleichen nicht als Fälle „höherer Gewalt“ geltend gemacht werden.

§ 8 SPIELBEREITSCHAFT UND WARTEZEITEN

- (1)** Die Wartezeit beträgt 30 Minuten. Ist eine Mannschaft 30 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn nicht angetreten, gilt sie als nicht zum Spiel erschienen. Ausgenommen sind Verspätungen der Gastmannschaft infolge „höherer Gewalt“. In diesem Fall ist eine telefonische Mitteilung erforderlich und die Wartezeit kann auf maximal 90 Minuten verlängert werden.

- (2) Befindet sich das Spielfeld in Nutzung durch eine andere Sportdisziplin oder muss auf das Betreten aufgrund von Eisherrichtung oder Neumarkierung gewartet werden, gilt eine Mannschaft als angetreten, sobald sich ihre Spieler in Spielkleidung am Spielfeld aufhalten.
- (3) Der Gegner darf sich nicht weigern, unmittelbar nach Freigabe des Spielfeldes anzutreten. Jede Mannschaft ist verpflichtet, so lange spielbereit zu bleiben, bis der Schiedsrichter die endgültige Entscheidung über die Spielfähigkeit des Platzes getroffen hat.
- (4) Bei etwaigen Vorfällen während des Spiels beträgt die maximale Wartezeit insgesamt 30 Minuten.

§ 9 SCHIEDSRICHTER

- (1) **Bestimmung und Akzeptanz der Schiedsrichter:**
- Die Schiedsrichter für ein einzelnes Spiel werden durch den zuständigen Schiedsrichterreferenten bestimmt.
 - Meisterschaftsspiele in Österreich dürfen ausschließlich von ÖEHV-Schiedsrichtern geleitet werden.
 - Meisterschaftsspiele der U18 & U20 International League, die im Ausland stattfinden, werden von offiziellen Schiedsrichtern der jeweils zuständigen Verbände geleitet.
 - Die Austragung eines Meisterschaftsspiels unter Leitung eines Nichtverbandsschiedsrichters ist unzulässig.
 - Nominierte Schiedsrichter sind von allen Vereinen zu akzeptieren.
 - Die Ablehnung nominierten Schiedsrichter wird vom ÖEHV nicht anerkannt. Tritt eine Mannschaft aufgrund der Ablehnung eines Schiedsrichters nicht an, wird das Spiel mit 5:0 für den Gegner strafbeglaubigt.
 - Die ÖEHV-Disziplinarkommission behält sich darüber hinaus weitere Maßnahmen, gegebenenfalls bis zum Ausschluss aus der laufenden Meisterschaft, vor.
- (2) **Regelungen bei Ausfall von Schiedsrichtern:**
- Sind vier Schiedsrichter für ein Spiel nominiert und fällt einer davon aufgrund einer Verletzung oder eines sonstigen triftigen Grundes aus, wird das Spiel von den drei verbleibenden Schiedsrichtern im 3-Offiziellen-System geleitet.
 - Sind drei Schiedsrichter für ein Spiel nominiert und fällt einer davon aufgrund einer Verletzung oder eines sonstigen triftigen Grundes aus, wird das Spiel von den beiden verbleibenden Schiedsrichtern im 2-Offiziellen-System geleitet.
 - Eine Nachnominierung oder Anreisepflicht für Ersatzschiedsrichter besteht in beiden Fällen nicht.
 - Ist nur ein zweiköpfiges Schiedsrichtergespann nominiert und kann einer nicht erscheinen oder infolge plötzlicher Erkrankung bzw. Verletzung nicht amtieren, bestimmt der verbleibende Schiedsrichter einen Ersatzmann aus anwesenden qualifizierten Schiedsrichtern.
 - Können diese Bestimmungen nicht eingehalten werden oder sind nominierte Verbandsschiedsrichter nachweislich nicht erreichbar, muss das Spiel neu angesetzt werden. Ein Ablehnungsrecht der beteiligten Vereine besteht nicht.

(3) Überprüfung von Spielberechtigung und Spielberichten:

Nach Übernahme des Spielberichts hat der Schiedsrichter das Recht, die Identität und Spielberechtigung der Spieler zu überprüfen. Nach Spielende ist je eine Kopie des Spielberichts an das Schiedsrichtergespann und jeden Verein auszuhändigen. Das Original ist gemäß §6 Abs. 10 zu übermitteln.

(4) Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen:

Schiedsrichter und Punkterichter sind für die Richtigkeit aller Eintragungen im Spielbericht verantwortlich, einschließlich EDV, Spielnummer, Name und Rückennummer der Spieler, Dittel- und Endresultat, Strafen etc.

(5) Kontrolle der Spieler auf der Spielerbank:

Die Schiedsrichter haben sicherzustellen, dass sich auf der Spielerbank ausschließlich jene Spieler im Dress befinden, die im Spielbericht namentlich angeführt sind. Am Spiel dürfen nur Spieler teilnehmen, die im Spielbericht zu Spielbeginn aufgeführt sind.

(6) Übermittlung von Schiedsrichter-Zusatzberichten:

Allfällige Zusatzberichte sind von den Schiedsrichtern unmittelbar, spätestens am Tag nach dem Spiel bis 12:00 Uhr mittags, an den ÖEHV zu übermitteln.

(7) Vergütung der Schiedsrichter:

Sämtliche an die Schiedsrichter zu leistenden Vergütungen sind vom Veranstalter gemäß §6 Abs. 11 zu entrichten. Neben der vorgeschriebenen Schiedsrichtergebühr werden den Schiedsrichtern die Fahrtkosten gemäß der gültigen Schiedsrichterspesenliste vergütet.

§ 10 WERTUNG

(1) Die Meisterschaftsspiele werden wie folgt gewertet:

- 3 Punkte für einen Sieg nach regulärer Spielzeit
- Je 1 Punkt für ein Unentschieden nach regulärer Spielzeit
- 1 Zusatzpunkt für die siegreiche Mannschaft nach Verlängerung bzw. Penaltyschießen
- 0 Punkte für eine Niederlage nach regulärer Spielzeit

(2) In den ÖEHV Nachwuchsmeisterschaften erfolgt die Rangordnung nach IIHF Sports Regulations und den IIHF Statutes & Bylaws.

(3) Punktegleichheit:

Bei Punktegleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften für eine Platzierung gelten die nachfolgenden Regeln:

- a. Haben zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Punktzahl, wird aus diesen Mannschaften eine Sub-Gruppe erstellt.
- b. In dieser Sub-Gruppe wird die Platzierung entschieden durch die Resultate (direkte Begegnung), welche in den Spielen zwischen diesen Mannschaften erzielt wurden.
- c. Wenn auch aufgrund der untereinander ausgetragenen Spiele zwischen den Mannschaften der Sub-Gruppe noch Punktegleichheit besteht, so findet die Wertung nach dem Torverfahren statt. Dabei wird die Anzahl der Tore, die zu Ungunsten der Mannschaft zählen, von den Toren, die für die Mannschaft zählen, abgezogen; die Mannschaft mit dem größten positiven Überschuss oder dem kleinsten negativen Unterschied hat den Vorrang.
- d. Wenn Mannschaften dieser Sub-Gruppe auch nach der Tordifferenz gleich sind, hat die Mannschaft mit der größeren Anzahl von Toren zu ihren Gunsten Vorrang.

- e. Besteht innerhalb der Sub-Gruppe noch immer Gleichheit nach Punkten, Tordifferenz und erzielten Toren, dann werden die Resultate der einzelnen Mannschaften der Sub-Gruppe und der nächstbestplatzierten Mannschaft außerhalb dieser Sub-Gruppe herangezogen. Jene Mannschaft der Sub-Gruppe mit der besten Wertung (Punkte, Tordifferenz und erzielte Tore) gegen die nächstbestplatzierte Mannschaft außerhalb der Sub-Gruppe erhält den Vorrang.
- f. Wenn zwischen den Mannschaften der Sub-Gruppe auch nach §10 Abs. 4 lit. e Gleichheit besteht, findet der Vorgang der Wertung nach §10 Abs. 4 lit. e auf die allgemein bestplatzierte Mannschaft außerhalb der Sub-Gruppe Anwendung.
- g. Im Falle von Punktegleichheit nach §10 Abs. 4 lit. a bis lit. f in einer zweiten, dritten, etc. Phase der regulären Saison, wird die Platzierung der jeweils vorangegangenen Phase herangezogen.
- h. Sollte es in Phase 1 zu Punktegleichheit nach §10 Abs. 4 lit. a bis lit. g kommen, wird die Endtabelle der vorangegangenen Saison herangezogen.

§ 11 BEGLAUBIGUNG DER SPIELE

- (1) Die Beglaubigung der Spiele erfolgt durch die jeweils zuständige Disziplinarkommission auf Grundlage der Spielberichte und allfälliger Mitteilungen. Ordnungsgemäß durchgeführte Spiele werden mit dem tatsächlich erzielten Ergebnis und Spielstand beglaubigt.
- (2) In folgenden Fällen sind Spiele nicht mit dem erzielten Resultat und Torergebnis zu beglaubigen:
 - a. Ein Verein tritt nicht an: Ergebnis 5:0 für den Gegner.
 - b. Ein Verein tritt zum Rückspiel nicht an: Ergebnis 5:0 für den Gegner. Sollte jedoch beim Hinspiel ein besseres Torverhältnis erzielt worden sein, so wird dieses Ergebnis um ein Tor erhöht.
 - c. Beide Vereine treten nicht an: Ergebnis 0:5 gegen jeden Verein.
 - d. Der Veranstalter hält den Spieltermin nicht ein: Ergebnis 5:0 für den Gegner.
 - e. Eine Mannschaft tritt ab oder das Spiel wird aus Verschulden einer Mannschaft abgebrochen: Ergebnis 5:0 für den Gegner, falls das tatsächlich erzielte Torverhältnis nicht günstiger ist.
 - f. Beide Mannschaften treten ab oder das Spiel wird aus Verschulden beider Mannschaften abgebrochen: Ergebnis 0:5 gegen jeden Verein.
 - g. Bestreben unerlaubter Vorteile (Aufstellung unberechtigter Spieler etc.): Ergebnis 5:0 für den Gegner, falls das tatsächlich erzielte Torverhältnis nicht günstiger ist.
 - h. Bestreben unerlaubter Vorteile durch beide Vereine: Ergebnis 0:5 gegen jeden Verein.
 - i. Bei Abbruch des Spieles ohne Verschulden eines Vereins (höhere Gewalt und medizinische Notfälle) entscheidet die zuständige Disziplinarkommission über die weitere Vorgehensweise. Grundsätzlich gilt:
 1. Wenn weniger als zwei volle Spieldrittel absolviert wurden, wird eine Neuaustragung angeordnet.
 2. Wurden bereits zwei volle Spieldrittel gespielt, kann ein Nachtragsspiel angeordnet werden. Bei diesem Nachtragsspiel muss ein volles Spieldrittel unter Übernahme des Spielstandes zum Zeitpunkt des Abbruches ausgetragen werden.

3. Bei Durchführung eines Nachtragsspieles oder einer Neuastragung eines Spieles sind nur jene Spieler spielberechtigt, die am Tage des nicht vollendeten Spieles am Spielbericht aufgeschienen sind.
 4. Wird ein Spiel nach zwei vollen Spieldritteln abgebrochen und kann im noch ausstehenden Spieldrittel, nach menschlichem Ermessen, die bis dahin führende Mannschaft den Sieg nicht mehr verlieren, kann die zuständige Disziplinarkommission entscheiden das Spiel mit dem beim Abbruch gegebenen Resultat zu beglaubigen.
- j. Ein oder beide Vereine sind gesperrt: Ergebnis 0:5 gegen den gesperrten Verein; dies gilt auch für Nachtragsspiele.
 - k. Ein Spiel kann – gleich aus welchem Grund – bis zum Endtermin nicht nachgetragen werden und ist kein Verschulden eines Vereins nachweisbar, werden diese in der Meisterschaft nicht berücksichtigt (Ergebnis 0:0, 0 Punkte, ein Spiel weniger).
- (3) Der ÖEHV Disziplinarkommission bleibt es vorbehalten, von einer Strafverifizierung in den vorgenannten Fällen abzusehen und eine Neuastragung anzuordnen, wenn die Strafverifizierung wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Meisterschafts- und/oder Qualifikationschancen eines unbeteiligten dritten Vereines bewirken könnte.
- (4) Scheidet ein Verein aus der Meisterschaft aus, so sind bei Meisterschaftsbewerben, bei welchen eine vollständige Runde (z.B. einfache Hinrunde) absolviert wurde, alle Resultate des ausscheidenden Vereines aus jeder vollständig absolvierten Runde zu werten. Alle Resultate des ausscheidenden Vereines bei unvollständig absolvierten Runden sind zu streichen.

§ 12 NATIONALE & INTERNATIONALE FREUNDSSCHAFTSSPIELE

- (1) Alle nationalen und internationalen selbstorganisierten Spiele bzw. Freundschaftsspiele bedürfen der vorigen Genehmigung des ÖEHV, wobei die Meldung mindestens 8 Tage vor geplanter Durchführung des Spieles, dem ÖEHV zu erstatten ist.
- (2) Alle in Österreich stattfindenden nationalen und internationalen selbstorganisierten Spiele bzw. Freundschaftsspiele müssen von ÖEHV lizenzierten Schiedsrichtern geleitet werden.
- (3) **Voraussetzungen für die Spielbewilligung:**
 - a. Freigabe von Spielern für National- und Auswahlteams bei etwaigen Einberufungen
 - b. Die jeweiligen Meisterschaftstermine bleiben gewahrt
 - c. Der Verein hat alle Gebühren gegenüber dem ÖEHV beglichen
 - d. Zustimmung des ausländischen Verbandes bei internationalen Freundschaftsspielen und Turnieren
- (4) Die Spielberichte sind nach Ende des Spieles an den ÖEHV sowie Martin Kogler zu übermitteln (siehe §6 Abs. 10).

§ 13 SPIELBERECHTIGUNG

- (1) Spielberechtigt ist jeder für einen Verein beim ÖEHV oder beim jeweiligen ausländischen Verband ordnungsgemäß lizenzierte Spieler.

(2) Bonus bzw. Gutschrift für einheimische Nachwuchsförderung:

Jenen Vereinen die maximal 3 nicht-einheimische Spieler (internationalen Transferspieler) in der jeweiligen Meisterschaft pro Spiel zum Einsatz bringen, wird ein Bonus bzw. eine Gutschrift für die einheimische Nachwuchsförderung in Höhe von 50% des Nenngeldes verrechnet.

(3) Playoff-Spielberechtigung nach Transfer:

- a.** Spieler müssen nach einem nationalen oder internationalen Transfer, welcher im Zeitraum zwischen 15. September und ÖEHV-Transferschluss (31. Jänner 2026) durchgeführt wurde, mindestens 40% aller Grunddurchgangsspiele (= Phase 1 + Phase 2) ihrer Altersklasse oder einer höheren Liga für ihren neuen Verein absolviert haben, um im Playoff spielberechtigt zu sein. Im Falle einer längeren Verletzungspause werden diese Spiele mitberücksichtigt, sofern ein ärztlicher Nachweis erbracht wird. Auch Leihvertragsabkommen (A-Lizenz) zählen als nationaler Transfer.
- b.** Diese Regelung zählt NICHT in der ÖEHV U11 Meisterschaft.

(4) Kadernennschluss:

- a.** Nur in der Zeit von 1. Juni 2025 bis 31. Jänner 2026 können die An- und Abmeldungen (Lizenzierung und Kadermeldung über myTeam) von Spielern aller Altersklassen sowie die Anmeldung von Leihvertragsspielern durchgeführt werden. Dies gilt auch für Nachwuchsspieler, welche noch nie in Österreich gemeldet waren.
- b.** Nach dem 31. Jänner 2026 können keine Spieler mehr in die jeweiligen Kader hinzugefügt werden.

(5) Overage Regelung:

- a. U20 International League:**
Maximal 3 Overage Spieler (Jahrgang 2005) am Spielbericht erlaubt
- b. U18 International League:**
Keine Overage-Spieler erlaubt
- c. U17 & jünger:**
 1. Maximal 3 Overage-Spieler am Spielbericht erlaubt
 2. Overage-Genehmigungen auf Antrag
 3. Overage-Antragsfrist: 31. August 2025
 4. Sobald der Spieler in myTeam in den Kader seiner „eigentlichen Altersklasse“ hinzugefügt wird, erlischt die Overage-Genehmigung, ohne schriftliche Verständigung durch den ÖEHV, mit sofortiger Wirkung.

(6) Spielerinnen in Nachwuchsmeisterschaften:

Spielerinnen können gemeinsam mit männlichen Spielern bis einschließlich der Altersklasse U17 an Meisterschaftsspielen teilnehmen. Bis zur Altersgruppe U17 dürfen Spielerinnen pro Altersklasse jeweils um einen Jahrgang älter sein. Die an den jeweiligen Meisterschaften teilnehmenden Spielerinnen haben von Seiten des Heimvereins keinen Anspruch auf eine eigene Umkleide.

(7) Tauglichkeitsbefunde:

- a.** Die zur Spielberechtigung von Minderjährigen bzw. sonstige erforderliche Tauglichkeitsbefunde sind zu Beginn des Verbandsjahres zu erneuern. Diese muss verpflichtend beim Verein aufliegen und darf zu keinem Zeitpunkt älter als 12 Monate sein.

- b.** Der Tauglichkeitsbefund darf nicht länger als 1 Monat vor Beginn des jeweiligen Verbandsjahres und nicht später als 3 Monate nach Beginn des Verbandsjahres erstellt werden (Datum der Erstellung zwischen 1.5. und 1.10. des jeweiligen Verbandsjahres).
- c.** Es ist jedoch sicher zu stellen, dass der Tauglichkeitsbefund vor dem ersten Meisterschaftseinsatz vorliegt.
- d.** Die Teilnahme eines Minderjährigen an einem Verbands- oder Freundschaftsspiel ohne gültigem Tauglichkeitsbefund ist untersagt. Sollte ein minderjähriger Spieler dennoch zum Einsatz gebracht werden, wird dies der Aufstellung eines nicht gemeldeten Spielers gleichgestellt und gemäß gültigen Bestimmungen von der ÖEHV-Disziplinarkommission geahndet.
- e.** Minderjährige mit gültigem Tauglichkeitsbefund für Nachwuchsbewerbe dürfen:
 1. an Nachwuchsbewerben, je nach Ausschreibung teilnehmen;
 2. in Verbandsspielen (Meisterschafts-, Cupspielen, u.ä.) nur dann teilnehmen, wenn diese im Rahmen eines Nachwuchsbewerbes abgehalten werden;
 3. nicht an anderen, für Seniorenmannschaften offenen Bewerben mitwirken. Die Aufstellung eines Minderjährigen ohne entsprechendem Tauglichkeitsbefund mit dem Vermerk „für Seniorenbewerbe geeignet“ und ohne generelle Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters wird der Aufstellung eines nicht gemeldeten Spielers gleichgesetzt und ist von der zuständigen Disziplinarkommission zu ahnden.
- f.** Minderjährige sind für Seniorenbewerbe spielberechtigt, wenn ein ärztliche bestätigter Tauglichkeitsbefund mit dem Vermerk „für Seniorenbewerbe geeignet“ sowie die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters bei seinem Verein vorliegt.

(8) Schutzausrüstung im Nachwuchsbereich:

- a.** Alle Spieler in den ÖEHV Nachwuchsmeisterschaften sind verpflichtet, einen dafür entwickelten Halsschutz sowie den vom Hersteller vorgesehenen, im Helm integrierten, Ohrenschutz zu tragen.
- b.** Für alle Nachwuchsspieler, die ein Vollvisier verwenden, wird die Nutzung eines Zahnschutzes empfohlen.
- c.** Für alle Nachwuchsspieler, die in der U20 International League eingesetzt werden und ein Halbvisier tragen, ist die Verwendung eines Zahnschutzes verpflichtend.
- d.** Der auf der Spielerbank befindliche Ersatztorhüter ist verpflichtet, während des gesamten Aufenthaltes auf der Bank seine Torhütermaske zu tragen.
- e.** ~~Spieler, die gegen diese Regelungen verstoßen, dürfen nicht am Spiel teilnehmen, bis die betreffende Ausrüstung korrigiert oder entfernt wurde.~~

Verfahren - Nichteinhaltung der Schutzausrüstung:

- 1. Weigert sich der Spieler, wird eine kleine Strafe wegen „unerlaubter Ausrüstung“ verhängt.**
~~Spieler, die ihre Schutzausrüstung nicht in Übereinstimmung mit den Regeln tragen (z.B. hochgeschobenes Visier, nicht ordnungsgemäß befestigter Gesichtsschutz, entfernte Ohrenschützer oder fehlender vorgeschriebener Mundschutz), werden von den Schiedsrichtern entsprechend sanktioniert.~~

- 2. Kehrt der Spieler ohne vorgenommene Änderung aufs Eis zurück, wird eine Disziplinarstrafe ausgesprochen.**

Beim erstmaligen Verstoß wird der betreffende Spieler von den Spieloffiziellen zur jeweiligen Spielerbank gebracht. Das Team wird über den Trainer verwarnt. Gleichzeitig wird auch die gegnerische Mannschaft von den Spieloffiziellen informiert und ebenfalls verwarnt.

- 3. Kommt es ein drittes Mal zu diesem Verstoß, wird eine Spieldauer-Disziplinarstrafe ausgesprochen.**

Nach erfolgter Verwarnung gelten beide Mannschaften als ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Spieler verpflichtet sind, ihre Schutzausrüstung ordnungsgemäß zu tragen.

- 4. Der nächste Spieler, der die Schutzausrüstung nicht regelkonform trägt, wird mit einer Disziplinarstrafe von 10 Minuten belegt.**

- 5. Weiters sind die amtierenden Schiedsrichter dazu verpflichtet einen Schiedsrichter-Zusatzbericht an die ÖEHV-Disziplinarkommission wegen Nichteinhaltung gem. IIHF Rulebook - Rule 12 „Illegal Equipment“ zu übermitteln.**

- 6. Die ÖEHV-Disziplinarkommission wird anschließend gem. §18 der ÖEHV-Disziplinarordnung tätig.**

- f. Abweichung zum IIHF-Rulebook - Section 03 - Equipment:**

Eine inkorrekte Spieler- bzw. Torhüterausstattung kann nur durch Spieloffizielle beanstandet und von den Schiedsrichtern überprüft werden.

- (9) Nachwuchsspieler dürfen an einem Tag zwei Spiele bestreiten (z.B.: U15 und U17), sofern das erste Spiel beendet wurde, bevor das zweite begonnen hat.**

(10) Abstellung von Spielern für Auswahl- und Nationalmannschaften:

- a. Jeder Verein, dem ein Spieler angehört, der gemäß den IIHF Statutes & Bylaws für eine Auswahl- bzw. Nationalmannschaft eines nationalen Mitgliedsverbandes spielberechtigt ist, ist verpflichtet, diesen Spieler im Falle einer Einberufung abzustellen.**

- b. Diese Bestimmung ist für alle offiziellen IIHF-Veranstaltungen sowie für die von der IIHF festgelegten Breaks bindend.**

- c. Jeder beim Verein registrierte Spieler ist verpflichtet, einer Einberufung seines nationalen Verbandes zu entsprechen. Kann ein Spieler aufgrund einer Verletzung oder Krankheit nicht teilnehmen, so ist dies durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.**

- d. Ein einberufener Spieler darf während des Zeitraums, in dem er abgestellt wird oder hätte abgestellt werden müssen, weder an einem Pflicht- noch an einem Freundschaftsspiel teilnehmen.**

- e. Verweigert ein Verein die Abstellung eines Spielers oder unterlässt er diese trotz der vorstehenden Bestimmungen, so wird dies gemäß §18 der ÖEHV-Disziplinarordnung geahndet.**

- f. Im Falle eines nationalen oder internationalen Transfers eines Spielers zu einem anderen Verein bleiben die in den Punkten a–e genannten Verpflichtungen sowohl für den Spieler als auch für seinen neuen Verein weiterhin aufrecht.**

§ 14 AUSTRAGUNGSMODUS

(1) Definition "CHL-Modus":

- a. In den ÖEHV-Nachwuchsmeisterschaften hat der besser platzierte Verein in beiden Spielen Heimrecht. **Im ersten Spiel hat der Gastverein jedoch „das Recht des letzten Wechsels“.**
- b. Es wird die Gesamtwertung (Punkte und Tore) der beiden absolvierten Spiele herangezogen. Overtime und/oder Penalty-Schießen können somit ausschließlich im Rückspiel erfolgen, wenn das Gesamtergebnis unentschieden ist.
- c. In diesem Fall erfolgt nach dreiminütiger Pause ohne Eisreinigung eine fünfminütige „Sudden Victory Overtime“ ohne Seitenwechsel (Torhüter verteidigt selbes Tor wie im letzten Dritt), in der jede Mannschaft jeweils nur drei Feldspieler einsetzen darf. Es müssen aber mindestens ein Torhüter und drei Feldspieler eingesetzt werden. Für die Overtime gelten die jeweils gültigen Regelungen des IIHF.
- d. Sollte die „Sudden Victory Overtime“ keinen Sieger hervorgebracht haben, erfolgt danach ein Penaltyschießen nach den im IIHF-Regelbuch festgesetzten Bedingungen ohne Seitenwechsel (Torhüter verteidigt selbes Tor wie im letzten Dritt) und ohne Eisreinigung.

(2) Regelung für Overtime und Penaltyschießen bei Unentschieden nach regulärer Spielzeit:

- a. Bei unentschiedenem Spielstand nach Ablauf der regulären Spielzeit erhält zunächst jede Mannschaft einen Punkt, danach erfolgt nach dreiminütiger Pause ohne Eisreinigung eine fünfminütige „Sudden Victory Overtime“ ohne Seitenwechsel (Torhüter verteidigt selbes Tor wie im letzten Dritt), in der jede Mannschaft jeweils nur drei Feldspieler einsetzen darf. Es müssen aber mindestens ein Torhüter und drei Feldspieler eingesetzt werden. Für die Overtime gelten die jeweils gültigen Regelungen des IIHF.
- b. Sollte die „Sudden Victory Overtime“ keinen Sieger hervorgebracht haben, erfolgt danach ein Penaltyschießen nach den im IIHF-Regelbuch festgesetzten Bedingungen ohne Seitenwechsel (Torhüter verteidigt selbes Tor wie im letzten Dritt). Der Sieger (der „Sudden Victory Overtime“/des Penaltyschießens) erhält einen weiteren Punkt.
- c. Für die **U11-Meisterschaft** gelten die Regelungen gemäß Absatz (8) a. 23.

(3) U20 International League

a. Phase 1 (2 Divisionen):

- **9 Teilnehmer Division 1:**
RBS | EC Red Bull Salzburg
KAC | EC-KAC
FEHA19 | Fehervar Hockey Academy 19
VSV | EC iDM VSV
DJA | DVTK Jegesmedvek Jegkorong Sportakademia
EAO | Eishockey Akademie Oberösterreich
UJA | Ujpesti Jegkorong Akademia
BJA | Budapest Jegkorong Akademia
IHC | ICEHAWKS Hockey Club

- **9 Teilnehmer Division 2:**
NHA | Eishockeyclub NHA - Nordic Hockey Academy
EAS | Eishockey-Akademie Steiermark
VAS | Vasas SC
HCI | HC TIWAG Innsbruck - Die Haie

OHA | Okanagan Hockey Academy
VIC | EV spusu Vienna Capitals
HABH | Hiti Academy Bled Hawks
IHCR | ICEHAWKS Hockey Club „Red Dragons“
HDJ | HD - mladi -Jesenice

1. Die Plätze 1-9, nach Endtabelle der Saison 2024/25, spielen in Division 1 eine einfache (1x) länderübergreifende Hin- und Rückrunde.
2. Die Plätze 10-18, nach Endtabelle der Saison 2024/25 (inkl. neu hinzugekommener Teams), spielen in Division 2 ebenfalls eine einfache (1x) länderübergreifende Hin- und Rückrunde.

3. Play Up/Down:

- i. Erfolgt nach der abgeschlossenen einfachen (1x) Hin- und Rückrunde der jeweiligen Division. Es werden 2 Spiele im „CHL-Modus“ gespielt (H/H):
 - 8. (Division 1) gegen 11. (2. Division 2)
 - 9. (Division 1) gegen 10. (1. Division 2)
- ii. Spieler müssen mindestens 40% aller Grunddurchgangsspiele der Phase 1 ihrer Altersklasse absolviert haben, um im Play Up/Down spielberechtigt zu sein. Im Falle einer längeren Verletzungspause werden diese Spiele mitberücksichtigt, sofern ein ärztlicher Nachweis erbracht wird.

b. Phase 2 (2 Divisionen):

1. Die Plätze 1-7, nach absolviertem Play Up/Down, spielen in Division 1 eine einfache (1x) länderübergreifende Hin- und Rückrunde.
2. Die Plätze 12-18, nach absolviertem Play Up/Down, spielen in Division 2 ebenfalls eine einfache (1x), länderübergreifende Hin- und Rückrunde.

3. Pre-Playoff:

Erfolgt nach der abgeschlossenen einfachen (1x) Hin- und Rückrunde der jeweiligen Division. Es werden 2 Spiele im „CHL-Modus“ gespielt (H/H):

- 7. (Division 1) gegen 10. (1. Division 2)
- 8. (Division 1) gegen 9. (Division 1)

c. Phase 3 - Playoff & Platzierungsspiele:

1. Platzierungsspiele:

Nach abgeschlossener Phase 2, spielen die Plätze 9-18 Platzierungsspiele, welche die finalen Platzierungen (9-18) der Saison 2025/26 bestimmen. Es werden 2 Spiele im „CHL-Modus“ gespielt (H/H):

- 9. (Division 1) gegen 10. (1. Division 2)
- 11. (2. Division 2) gegen 12. (3. Division 2)
- 13. (4. Division 2) gegen 14. (5. Division 2)
- 15. (6. Division 2) gegen 16. (7. Division 2)
- 17. (8. Division 2) gegen 18. (9. Division 2)

2. Viertelfinale (Playoff-Pick):

Die 3 bestplatzierten Teams nach Phase 2 können ihren Gegner (Platz 5-8) wählen. Die ersten vier Vereine nach Phase 2 haben Heimrecht. Es wird in einer „Best-of-Three“ Serie gespielt, wobei der besser platzierte Verein nach Phase 2 mit zwei Heimspielen beginnt (H/H/A).

3. Halbfinale:

- i. Der nach Phase 2 bestplatzierte Sieger des Viertelfinales spielt gegen den nach Phase 2 schlechtplatziertesten Sieger des Viertelfinales. Gespielt wird in einer „Best-of-Five“ Serie. Heimrecht hat der nach Phase 2 besser platzierte Verein, der mit zwei Heimspielen beginnt (H/H/A/A/H).
- ii. Die nach Phase 2 bestplatzierten Verlierer des Viertelfinales spielen um Platz 5. Die beiden anderen Verlierer des Viertelfinales spielen um Platz 7. Gespielt werden 2 Spiele im „CHL-Modus“ (H/H).

4. Finale:

- i. Die beiden Sieger des Halbfinales spielen im Finale in einer „Best-of-Five“ Serie um den Titel: „Champion U20 International League - Season 2025/26“. Heimrecht hat der nach Phase 2 besser platzierte Verein, der mit zwei Heimspielen beginnt (H/H/A/A/H).
- ii. Die beiden Verlierer des Halbfinales spielen um den 3. Platz 2 Spiele im „CHL-Modus“ (H/H).

d. Die Spiele der U20 International League werden wie folgt durchgeführt:

1. Jedes Spiel muss mit mind. 10 Spielern und einem Torhüter pro Team begonnen werden.

2. Gespielt wird über die gesamte Eisfläche mit Körperkontakt.

3. Kaderregelung:

- i. Jahrgang 2006 und jünger
- ii. Maximal 3 Overage-Spieler (Jahrgang 2005) am Spielbericht erlaubt

4. Aufwärmen: 15 Minuten mit Pucks

5. Spielzeit: 3 x 20 Minuten Netto

6. Pausen: jeweils 15 Minuten nach dem Aufwärmen sowie zwischen den Dritteln

7. Eisreinigung: in jeder Pause

8. Strafen, Time-Out und Torhüterwechsel: laut IIHF Regulativ

9. Schiedsrichter:

- i. Grundsätzlich werden alle Spiele der U20 International League im 4-Offiziellen-System (vier Schiedsrichter) geleitet.
- ii. Der zuständige Besetzungsreferent hat jedoch die Möglichkeit, festzulegen, dass Spiele im 3-Offiziellen-System durchgeführt werden, sofern die Verfügbarkeit einzelner Schiedsrichter oder die notwendige Anzahl an Offiziellen für einen Spieltag nicht gegeben ist.

(4) U18 International League

a. Phase 1 (2 Divisionen):

▪ 6 Teilnehmer Division 1:

RBS | EC Red Bull Salzburg

NHA | Eishockeyclub NHA - Nordic Hockey Academy

UJA | Ujpesti Jegkorong Akademia

BJA | Budapest Jegkorong Akademia

DJA | DVTK Jegesmedvek Jegkorong Sportakademia

KAC | EC-KAC

▪ 5 Teilnehmer Division 2:

VIC | EV spusu Vienna Capitals

FEHA19 | Fehervar Hockey Academy 19

VAS | Vasas SC

AIA | Alps Ice Academy

VSV | EC iDM VSV

1. Die Plätze 1-6, nach Endtabelle der Saison 2024/25, spielen in Division 1 eine eineinhalbache (1,5x) länderübergreifende Hin- bzw. Rückrunde.
2. Die Plätze 7-11, nach Endtabelle der Saison 2024/25 (inkl. neu hinzugekommener Teams), spielen in Division 2 ebenfalls eine eineinhalbache (1,5x) länderübergreifende Hin- bzw. Rückrunde.

3. Play Up/Down:

- i. Erfolgt nach der abgeschlossenen eineinhalbachen (1,5x) länderübergreifenden Hin- bzw. Rückrunde der jeweiligen Division. Es werden 2 Spiele im „CHL-Modus“ gespielt (H/H):

- 5. (Division 1) gegen 8. (2. Division 2)
- 6. (Division 1) gegen 7. (1. Division 2)

- ii. Spieler müssen mindestens 40% aller Grunddurchgangsspiele der Phase 1 ihrer Altersklasse absolviert haben, um im Play Up/Down spielberechtigt zu sein. Im Falle einer längeren Verletzungspause werden diese Spiele mitberücksichtigt, sofern ein ärztlicher Nachweis erbracht wird.

b. Phase 2 (2 Divisionen):

1. Die Plätze 1-4, nach absolviertter Phase 1, sowie die beiden Sieger aus dem Play Up/Down, spielen in Division 1 eine doppelte (2x) länderübergreifende Hin- und Rückrunde.
2. Die Plätze 9-11, nach absolviertter Phase 1, sowie die beiden Verlierer aus dem Play Up/Down, spielen in Division 2 ebenfalls eine doppelte (2x), länderübergreifende Hin- und Rückrunde.

c. Phase 3 - Playoff & Platzierungsspiele:

1. Platzierungsspiele:

Der schlechtplatzierteste Verein, nach Phase 2, scheidet aus der Meisterschaft aus. Die Plätze 9-10 spielen Platzierungsspiele, welche die finalen Platzierungen (9-10) der Saison 2025/26 bestimmen. Es werden 2 Spiele im „CHL-Modus“ gespielt (H/H).

2. Viertelfinale (Playoff-Pick):

Die 3 bestplatzierten Teams nach Phase 2 können ihren Gegner (Platz 5-8) wählen. Die ersten vier Vereine nach Phase 2 haben Heimrecht. Es wird in einer „Best-of-Three“ Serie gespielt, wobei der besser platzierte Verein nach Phase 2 mit zwei Heimspielen beginnt (H/H/A).

3. Halbfinale:

- i.** Der nach Phase 2 bestplatzierte Sieger des Viertelfinales spielt gegen den nach Phase 2 schlechtplatziertesten Sieger des Viertelfinales. Gespielt wird in einer „Best-of-Five“ Serie. Heimrecht hat der nach Phase 2 besser platzierte Verein, der mit zwei Heimspielen beginnt (H/H/A/A/H).
- ii.** Die nach Phase 2 bestplatzierten Verlierer des Viertelfinales spielen um Platz 5. Die beiden anderen Verlierer des Viertelfinales spielen um Platz 7. Gespielt werden 2 Spiele im „CHL-Modus“ (H/H).

4. Finale:

- i.** Die beiden Sieger des Halbfinales spielen im Finale in einer „Best-of-Five“ Serie um den Titel: „Champion U18 International League - Season 2025/26“. Heimrecht hat der nach Phase 2 besser platzierte Verein, der mit zwei Heimspielen beginnt (H/H/A/A/H).
- ii.** Die beiden Verlierer des Halbfinales spielen um den 3. Platz 2 Spiele im „CHL-Modus“ (H/H).

d. Die Spiele der U18 International League werden wie folgt durchgeführt:

1. Jedes Spiel muss mit mind. 10 Spielern und einem Torhüter pro Team begonnen werden.
2. Gespielt wird über die gesamte Eisfläche mit Körperkontakt.
3. **Kaderregelung:** Jahrgang 2008 und jünger
4. **Aufwärmen:** 15 Minuten mit Pucks
5. **Spielzeit:** 3 x 20 Minuten Netto
6. **Pausen:** jeweils 15 Minuten nach dem Aufwärmen sowie zwischen den Dritteln
7. **Eisreinigung:** in jeder Pause
8. **Strafen, Time-Out und Torhüterwechsel:** laut IIHF Regulativ
9. **Schiedsrichter:** 3-Offiziellen-System (drei Schiedsrichter)

(5) ÖEHV U17 Meisterschaft

a. Phase 1:

Die teilnehmenden Vereine spielen eine zweieinhalfache (2,5x) bundesweite Hin- bzw. Rückrunde.

b. Phase 2 - Playoff & Platzierungsspiele:

1. Viertelfinale:

- i. Der bestplatzierte Verein, nach Phase 1, hat im Viertelfinale ein „Freilos“ und steht automatisch im Halbfinale. Die Plätze 2-4, nach Phase 1, haben Heimrecht. Es spielt:
 - 2. gegen 7.
 - 3. gegen 6.
 - 4. gegen 5.
- ii. Gespielt wird in einer „Best-of-Three“ Serie, wobei der besser platzierte Verein nach Phase 1 mit zwei Heimspielen beginnt (H/H/A).

2. Halbfinale:

- i. Der nach Phase 1 bestplatzierte Verein spielt gegen den nach Phase 1 schlechtplatziertesten Sieger des Viertelfinales. Gespielt wird in einer „Best-of-Three“ Serie. Heimrecht hat der nach Phase 1 besser platzierte Verein, der mit zwei Heimspielen beginnt (H/H/A).
- ii. Die nach Phase 1 bestplatzierten Verlierer des Viertelfinales spielen um Platz 5. Die beiden anderen Verlierer des Viertelfinales spielen um Platz 7. Gespielt werden 2 Spiele im „CHL-Modus“ (H/H).

3. Finale:

- i. Die beiden Sieger des Halbfinals spielen im Finale in einer „Best-of-Five“ Serie um den Titel: „Österreichischer Meister ÖEHV U17 Meisterschaft - Saison 2025/26“. Heimrecht hat der nach Phase 2 besser platzierte Verein, der mit zwei Heimspielen beginnt (H/H/A/A/H).
- ii. Die beiden Verlierer des Halbfinals spielen um den 3. Platz 2 Spiele im „CHL-Modus“ (H/H).

c. Die Spiele der U17 Meisterschaft werden wie folgt durchgeführt:

1. Jedes Spiel muss mit mind. 10 Spielern und einem Torhüter pro Team begonnen werden.

2. Gespielt wird über die gesamte Eisfläche mit Körperkontakt.

3. Kaderregelung:

- i. Jahrgang 2009 und jünger
- ii. Maximal 3 Overage-Spieler (Jahrgang 2008) am Spielbericht erlaubt

4. Aufwärmzeit: 10-15 Minuten mit Pucks

5. Spielzeit: 3 x 20 Minuten Netto

6. Pausen: 15 Minuten zwischen den Dritteln / Keine Pause nach dem Aufwärmen

7. Eisreinigung: in jeder Pause

8. Strafen, Time-Out und Torhüterwechsel: laut IIHF Regulativ

9. Schiedsrichter: 3-Offiziellen-System (drei Schiedsrichter)

(6) ÖEHV U15 Meisterschaft

a. Phase 1:

Die teilnehmenden Vereine spielen eine doppelte (2x) bundesweite Hin- und Rückrunde.

b. Phase 2 - Playoff & Platzierungsspiele:

1. Viertelfinale:

- i. Der schlechtplatzierteste Verein, nach Phase 1, scheidet aus der Meisterschaft aus. Die Plätze 1-4, nach Phase 1, haben Heimrecht. Es spielt:
 - 1. gegen 8.
 - 2. gegen 7.
 - 3. gegen 6.
 - 4. gegen 5.
- ii. Gespielt wird in einer „Best-of-Three“ Serie, wobei der besser platzierte Verein nach Phase 1 mit zwei Heimspielen beginnt (H/H/A).

2. Halbfinale:

- i. Der nach Phase 1 bestplatzierte Verein spielt, gegen den nach Phase 1 schlechtplatziertesten Sieger des Viertelfinales. Gespielt wird in einer „Best-of-Three“ Serie. Heimrecht hat der nach Phase 1 besser platzierte Verein, der mit zwei Heimspielen beginnt (H/H/A).
- ii. Die nach Phase 1 bestplatzierten Verlierer des Viertelfinales spielen um Platz 5. Die beiden anderen Verlierer des Viertelfinales spielen um Platz 7. Gespielt werden 2 Spiele im „CHL-Modus“ (H/H).

3. Finale:

- i. Die beiden Sieger des Halbfinales spielen im Finale in einer „Best-of-Five“ Serie um den Titel: „Österreichischer Meister ÖEHV U15 Meisterschaft - Saison 2025/26“. Heimrecht hat der nach Phase 2 besser platzierte Verein, der mit zwei Heimspielen beginnt (H/H/A/A/H).
- ii. Die beiden Verlierer des Halbfinales spielen um den 3. Platz 2 Spiele im „CHL-Modus“ (H/H).

c. Die Spiele der U15 Meisterschaft werden wie folgt durchgeführt:

1. Jedes Spiel muss mit mind. 10 Spielern und einem Torhüter pro Team begonnen werden.

2. Gespielt wird über die gesamte Eisfläche mit Körperkontakt.

3. Kaderregelung:

- i. Jahrgang 2011 und jünger
- ii. Maximal 3 Overage-Spieler (Jahrgang 2010) am Spielbericht erlaubt

4. Aufwärmten: 10-15 Minuten mit Pucks

5. Spielzeit: 3 x 20 Minuten Netto

6. Pausen: 15 Minuten zwischen den Dritteln / Keine Pause nach dem Aufwärmen

7. Eisreinigung: in jeder Pause

8. **Strafen, Time-Out und Torhüterwechsel:** laut IIHF Regulativ

9. **Schiedsrichter:**

- i. **Phase 1:** 2-Offiziellen-System (zwei Schiedsrichter)
- ii. **Playoff:** 3-Offiziellen-System (drei Schiedsrichter)

(7) **ÖEHV U13 Meisterschaft**

a. **Phase 1:**

Die teilnehmenden Vereine spielen eine einfache (1x) bundesweite Hin- bzw. Rückrunde.

b. **Phase 2 (2 Divisionen):**

1. Die Plätze 1-6, nach absolvierter Phase 1, spielen in Division 1 eine eineinhalbache (1,5x) bundesweite Hin- bzw. Rückrunde.
2. Die Plätze 7-11, nach absolvierter Phase 1, spielen in Division 2 ebenfalls eine eineinhalbache (1,5x) bundesweite Hin- bzw. Rückrunde.

c. **Phase 3 - Playoff & Platzierungsspiele:**

1. **Platzierungsspiele:**

Der schlechtplatzierteste Verein, nach Phase 2, scheidet aus der Meisterschaft aus. Die Plätze 9-10 spielen Platzierungsspiele, welche die finalen Platzierungen (9-10) der Saison 2025/26 bestimmen. Es werden 2 Spiele im „CHL-Modus“ gespielt (H/H).

2. **Viertelfinale:**

- i. Die Plätze 1-4, nach Phase 2, haben Heimrecht. Es spielt:
 - 1. gegen 8.
 - 2. gegen 7.
 - 3. gegen 6.
 - 4. gegen 5.
- ii. Gespielt wird in einer „Best-of-Three“ Serie, wobei der besser platzierte Verein nach Phase 1 mit zwei Heimspielen beginnt (H/H/A).

3. **Halbfinale:**

- i. Der nach Phase 1 bestplatzierte Sieger des Viertelfinales spielt gegen den nach Phase 1 schlechtplatziertesten Sieger des Viertelfinales. Gespielt wird in einer „Best-of-Three“ Serie. Heimrecht hat der nach Phase 2 besser platzierte Verein, der mit zwei Heimspielen beginnt (H/H/A).
- ii. Die nach Phase 2 bestplatzierten Verlierer des Viertelfinales spielen um Platz 5. Die beiden anderen Verlierer des Viertelfinales spielen um Platz 7. Gespielt werden 2 Spiele im „CHL-Modus“ (H/H).

4. **Finale:**

- i. Die beiden Sieger des Halbfinales spielen im Finale in einer „Best-of-Three“ Serie um den Titel: „Österreichischer Meister ÖEHV U13 Meisterschaft - Saison 2025/26“. Heimrecht hat der nach Phase 1 besser platzierte Verein, der mit zwei Heimspielen beginnt (H/H/A).

- ii. Die beiden Verlierer des Halbfinales spielen um den 3. Platz 2 Spiele im „CHL-Modus“ (H/H).
- d. Die Spiele der U13 Meisterschaft werden wie folgt durchgeführt:**
1. Jedes Spiel muss mit mind. 10 Spielern und einem Torhüter pro Team begonnen werden.
 2. Gespielt wird über die gesamte Eisfläche mit Körperkontakt.
- 3. Kaderregelung:**
- i. Jahrgang 2013 und jünger
 - ii. Maximal 3 Overage-Spieler (Jahrgang 2012) am Spielbericht erlaubt
 - iii. Bis zum Ende der Phase 1 können maximal 5 Spieler eines Vereins für eine andere Mannschaft in derselben Liga lizenziert sein:
 - jedoch können sie nur in einem Kader „aktiv“ sein.
 - ein Wechsel der aktiven Kaderzugehörigkeit ist maximal einmal möglich und ist in Hinblick auf §14 Abs 6 lit. c Punkt 2. einem nationalen Transfer gleichzusetzen.
- 4. Aufwärmen:** 10-15 Minuten mit Pucks
- 5. Spielzeit:** 3 x 20 Minuten Netto
- 6. Pausen:** 15 bzw. 5 Minuten zwischen den Dritteln / Keine Pause nach dem Aufwärmen
- 7. Eisreinigung:** nach dem 1. Drittelpausen verpflichtend (zusätzliche möglich)
- 8. Strafen, Time-Out und Torhüterwechsel:** laut IIHF Regulativ
- 9. Schiedsrichter:** 2-Offiziellen-System (zwei Schiedsrichter)

(8) ÖEHV U11 Meisterschaft

- a. Allgemeine Bestimmungen U11 Meisterschaft:**
1. Jeder Verein hat die Möglichkeit mehrere Mannschaften zu nennen.
 2. Zwischen den Mannschaften eines Vereins darf nur in Phase 1 gewechselt werden. In Ausnahmefällen behält sich der ÖEHV das Recht vor, eine Spielerleihe innerhalb eines Vereins von jüngeren Spielern (U10 oder U9) kurzfristig zuzulassen, um die Spielfähigkeit einer Mannschaft zu gewährleisten. Eine solche Leihe muss schriftlich beim ÖEHV bis spätestens Freitag 12:00 mittags beantragt und begründet werden.
 3. Die U11 Meisterschaft in der Saison 2025/26 wird im **Querfeld-Format** gespielt. Gespielt wird in den beiden Endzonen der Eisfläche - somit sind zwei Spiele parallel möglich.
 4. Die Meisterschaft wird in **drei Phasen** unterteilt:
 - i. Phase 1: 4 Turniertage – ohne Wertung
 - ii. Phase 2: 4 Turniertage – mit Wertung
 - iii. Phase 3: Abschlussturniere – 4 Turniertage – mit Wertung
 5. Gespielt wird **3 gegen 3**.

6. Kadergröße (myTeam): Minimum neun Feldspieler und ein Torhüter

7. Kadergröße pro Turnier und pro Spiel:

- i. Minimum neun Feldspieler in insgesamt 3 Blöcken und ein Torhüter
- ii. Maximum zwölf Feldspieler in insgesamt 3 Blöcken und zwei Torhüter
- iii. Die Spieler pro Linie müssen farblich mit Armschleifen (Rot, Blau, Gelb) gekennzeichnet werden und dürfen während des Spiels nicht verändert werden.
- iv. Alle 3 Blöcke müssen in einer gleichbleibenden Reihenfolge durchrotiert und eingesetzt werden (1-2-3, 1-2-3, usw.).

8. Gespielt wird mit dem schwarzen Puck auf reguläre Tor Größe.

9. Medizinische Versorgung: siehe §6 Abs. 15

10. Bodychecks sind nicht erlaubt.

11. Aufwärmen: 5 Minuten (ohne Pucks)

12. Spielzeit: 2 x 15 Minuten Brutto

13. Pflichtwechsel: sofort nach 60 Sekunden fliegend, durch ein akustisches Signal vom Veranstalter

14. Halbzeitpause: 2 Minuten mit sofortigem Seitenwechsel

15. Eisreinigung: während des Turniers nicht zwingend vorgeschrieben, jedoch erwünscht, wenn ausreichend Eiszeit vorhanden ist

16. Strafen:

- i. Jedes Vergehen wird vom Schiedsrichter angezeigt und kommuniziert.
- ii. Der Schiedsrichter pfeift ab, der betroffene Spieler muss das Spielfeld verlassen bzw. die Spielerbank aufsuchen, der Puckbesitz wechselt zur gefoulten Mannschaft und das Spiel wird fortgeführt.
- iii. Die Mannschaft des bestraften Spielers ist verpflichtet, das Spiel bis zum nächsten Pflichtwechsel in Unterzahl mit einem Feldspieler weniger fortzuführen.
- iv. Begeht dieselbe Mannschaft während desselben Wechsels ein weiteres Vergehen, so hat sie das Spiel bis zum nächsten Pflichtwechsel in Unterzahl mit zwei Feldspielern weniger fortzuführen.
- v. Es muss stets mindestens ein Feldspieler auf dem Spielfeld verbleiben. Erfolgt während desselben Wechsels ein weiteres Vergehen, so wird die entsprechende Strafe in den nächsten Pflichtwechsel übernommen, und die betreffende Mannschaft ist verpflichtet, diesen in Unterzahl mit einem Feldspieler weniger zu spielen.
- vi. Vergehen, welche laut IIHF mit einer großen Strafe (GA-MI) zu bestrafen sind, ziehen eine automatische Sperre für das laufende Turnier nach sich und der amtierende Schiedsrichter ist verpflichtet einen Schiedsrichter-Zusatzbericht an den ÖEHV zu übermitteln. Darüber hinaus entscheidet die ÖEHV- Disziplinarkommission.

17. Puck aus dem Spiel: Schiedsrichter wirft einen neuen Puck ins laufende Spiel ein

18. Time-Out: nicht möglich

19. Torhüterwechsel: nur durch Ersatztorhüter möglich (fliegend oder in Pause) - ein zusätzlicher Feldspieler ist nicht erlaubt

20. Spielpausen: zwischen den Spielen erfolgt eine Pause von mind. fünf Minuten.

21. Schiedsrichter:

- i. 1-Offiziellen-System (ein ÖEHV-lizenzierte Schiedsrichter)
- ii. 2-Offiziellen-System ebenfalls anwendbar - der 2. amtierende Schiedsrichter kann ein vom Heimverein zur Verfügung gestellter Nachwuchsspieler (mind. 14 J.) sein; der Heimverein muss dies mind. 14 Tage vor Turnierbeginn dem zuständigen regionalen Besetzungsreferenten mitteilen.

22. Die Veröffentlichung von Ergebnissen bzw. Statistiken ist untersagt.

23. Wertung:

- i. Phase 1: ohne Wertung
- ii. Phase 2 & Phase 3: Sieg 3 Punkte | Unentschieden je 1 Punkt | Niederlage 0 Punkte

b. Phase 1:

1. Ein Turnier besteht grundsätzlich aus vier bzw. fünf Mannschaften, welche im Modus Jeder gegen Jeden antreten. Während der Saison können Mannschaften unterschiedlich oft aufeinandertreffen. Die Auslosung wird vom ÖEHV erstellt.

2. Es werden keine Ergebnisse veröffentlicht, die Schiedsrichter und Punkterichter sind jedoch verpflichtet das Ergebnis - mittels der zur Verfügung gestellten Applikation - für interne Zwecke festzuhalten.

c. Phase 2:

1. Ein Turnier besteht grundsätzlich aus vier bzw. fünf Mannschaften, welche im Modus Jeder gegen Jeden antreten. Während der Saison können Mannschaften unterschiedlich oft aufeinandertreffen. Die Auslosung wird vom ÖEHV erstellt.

2. Es werden keine Ergebnisse veröffentlicht, die Schiedsrichter und Punkterichter sind jedoch verpflichtet das Ergebnis - mittels der zur Verfügung gestellten Applikation - für interne Zwecke festzuhalten.

3. Nach Abschluss der Phase 2 erstellt der ÖEHV eine offizielle Abschlusstabelle und übermittelt diese an die teilnehmenden Vereine. Auf Grundlage dieser Abschlusstabelle erfolgt die Festlegung und Durchführung der Abschlussturniere.

d. Phase 3 - Abschlussturniere:

1. Der Titel "Österreichischer Meister ÖEHV U11 Meisterschaft - Saison 2025/26" wird im Rahmen von Turnierserien ermittelt. Die Spielpläne der Abschlussturniere werden vom ÖEHV erstellt.

2. Es werden die Platzierungen intern an die teilnehmenden Vereine kommuniziert und ausschließlich durch den ÖEHV veröffentlicht. Die Schiedsrichter und Punkterichter sind verpflichtet das Ergebnis - mittels der zur Verfügung gestellten Applikation - festzuhalten.

(9) Meisterschaften der Altersklassen U10 und jünger

- a. Die Meisterschaften der Altersklassen U10 und jünger werden in Turnierform gespielt, wobei die jeweils zuständigen Landesverbände diese organisieren und ausschreiben. Diese Bewerbe **müssen** nach den Regeln des IIHF - "Learn to Play Program" ausgetragen werden.
- b. Die U10- und U9-Meisterschaften werden am Querfeld (Endzone) mit maximal Vier gegen Vier Spielern gespielt. Die Spiele erfolgen ohne Wertung, ohne Tabelle und ohne Körperkontakt.
- c. Pflichtwechsel ist nach 90 Sekunden mit erkennbaren Schleifen. Die Spielzeit beträgt 2 x 15 Minuten Brutto. Die 2-Minuten-Strafen werden auf 1 Minute reduziert, dies nur für den bestraften Spieler (ist somit nach dem Pflichtwechsel automatisch beendet).
- d. Kinderstöcke, Leichtgewichtpucks und leichtgewichtige Tore in Kindergröße (90 x 130 cm) oder ein leichtgewichtiger Einsatz, der in ein normales Tor eingesetzt wird, sind verpflichtend.
- e. Der 1. Turnierdurchgang wird von den vom Veranstalter gestellten Funktionären gepfiffen. Sollte dies nicht funktionieren, so müssen in der 2. Runde offizielle Schiedsrichter die Turniere leiten.
- f. Jeder Verein veranstaltet sein Turnier und macht hierfür die Spielplanung.
- g. Ein positiver ärztlicher Tauglichkeitsbefund für jeden Spieler muss verpflichtend beim Verein vorliegen.

§ 15 EHRENZEICHEN

- (1) In den ÖEHV-Nachwuchsmeisterschaften erhalten die Sieger, die Zweitplatzierten sowie die Drittplatzierten vom ÖEHV folgende Anzahl an Medaillen:

Altersklasse	Anzahl
U20i	30
U18i	30
U17	30
U15	30
U13	25
U11	25

- (2) Haben mehr als die oben genannte Anzahl an Personen an den Wettspielen der Meisterschaften teilgenommen, ist der Verein berechtigt, für jene Personen, welche mindestens an der Hälfte der ausgetragenen Spiele teilgenommen haben, weitere Medaillen auf eigene Kosten beim ÖEHV anzufordern.

§ 16 STREAMING, MEDIENRECHTE UND DATENSCHUTZ

- (1) Der Österreichische Eishockeyverband (ÖEHV) hat mit der Ringier Sports AG (RED.SPORT NETWORK), Flurstrasse 55, 8048 Zürich, Schweiz, eine Kooperation zur zentralen Produktion und Verwertung von audiovisuellen Inhalten der vom ÖEHV organisierten Ligen und Bewerbe abgeschlossen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit werden Spiele der DEBL, DEBL 2, ÖEL, U20i, U18i, U17, U15, U13, Para-Meisterschaften und Nationalmannschaften mittels automatisierter Kamerasysteme aufgezeichnet und auf der RED+ Plattform (www.red.sport) live übertragen.

- (2) Durch die schriftliche Bestätigung der Durchführungsbestimmungen erteilt der Verein dem ÖEHV und RED+ das Recht, von den Spielen von Mannschaften bzw. Teams des Vereins, welche im Rahmen der in Punkt 1. genannten Ligen und Meisterschaften gespielt werden, audiovisuelle Aufnahmen und Livestreams anzufertigen.
- (3) Mit der Bestätigung dieser Durchführungsbestimmungen erklärt der teilnehmende Verein weiters verbindlich, dass die medialen Rechte an den Spielen (insbesondere Live-, Highlight- und Nachverwertungsrechte für TV, Internet, Mobilfunk, Radio und Datenverwertung) exklusiv beim ÖEHV liegen und dieser zur zentralen Vermarktung berechtigt ist. Eigene Spielaufnahmen dürfen ausschließlich für interne Analyse, zeitverzögerte Vereinsverwertung (z. B. Saisonrückblick) und Kurzclips (max. 45 Sek.) auf vereinseigenen Social-Media-Kanälen verwendet werden. Eine kommerzielle (Dritt-)Verwertung ist unzulässig. Ebenso wenig dürfen Livestreams (auf anderen Plattformen) betrieben werden.
- (4) Die teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, sämtliche für die Umsetzung des Livestreamings und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Dazu zählen insbesondere:
- Datenschutzkonforme Information aller betroffenen Personen (Spieler, Trainer, Betreuer, bei Minderjährigen auch deren Erziehungsberechtigte) über die Aufzeichnung und mögliche Veröffentlichung im Rahmen des Ligabetriebs.
 - Gut sichtbare Beschilderung am Eingangsbereich der Halle über die Videoaufzeichnung und den Livestream.
 - Hinweise auf die Videoaufzeichnung beim Ticketverkauf sowie in den vereinseigenen Datenschutzbestimmungen.
 - Einholung der Zustimmung des Hallenbetreibers zur Installation des Kamerasytems, sofern erforderlich.

Der Verein wird seine Mitglieder auch darauf hinweisen, dass die Anfertigung von eigenen Aufnahmen zu kommerziellen Zwecken nicht erlaubt ist.

- (5) Die Erhebung und Verarbeitung von Bilddaten erfolgt auf Grundlage eines berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, nämlich insb. an einer professionellen medialen Darstellung und Verwertung des Sports. Die technische Umsetzung erfolgt so, dass Zuschauer – sofern möglich – lediglich als Masse aufgenommen werden.
- (6) Der ÖEHV stellt den Vereinen zur Unterstützung einen Leitfaden Datenschutz sowie ein Datenschutz-Plakat zur Verfügung, das verpflichtend zu verwenden ist. Diese Unterlagen gelten als ergänzende Ausführungsrichtlinien zu diesem Paragraphen und sind Bestandteil der Durchführungsbestimmungen.
- (7) Die Zustimmung zu diesen Regelungen erfolgt durch die schriftliche Bestätigung der Durchführungsbestimmungen durch den Verein. Eine Teilnahme am Spielbetrieb ist ohne diese Zustimmung nicht möglich.
- (8) Bis auf Widerruf sind die teilnehmenden nicht-österreichischen Vereine nicht-exklusiv berechtigt, das Live-Signal ihrer Heimspiele kostenfrei als Livestream auf anderen digitalen Plattformen ausschließlich im jeweiligen Heimatland des Vereins unter Nutzung von Geo-Fencing anzubieten. Die teilnehmenden nicht-österreichischen Vereine sind daher verpflichtet, durch den Einsatz von Geo-Fencing sicherzustellen, dass der von ihnen genutzte Livestream oder das Video außerhalb ihres jeweiligen Lizenzgebiets (= Heimatland) blockiert ist und nicht abrufbar ist. Eine Übertragung oder Unterlizenzierung der Rechte an Dritte sowie eine entgeltliche Verwertung der eingeräumten Rechte ist nicht gestattet.

- (9) Verstöße gegen diese Bestimmungen stellen einen Disziplinarverstoß dar und können gemäß der Disziplinarordnung des ÖEHV geahndet werden.
- (10) Alle Spiele der ÖEHV-Nachwuchsmeisterschaften (exkl. U11) werden auf der OTT-Plattform des ÖEHV gestreamt.

§ 17 VIDEOAUFZEICHNUNG | VIDEO AUSTAUSCH SYSTEM

- (1) In den ÖEHV-Nachwuchsmeisterschaften der Altersklassen U20i, U18i, U17, U15 und U13 sind Videoaufzeichnungen der Meisterschaftsspiele sowie deren Upload auf die ÖEHV-Videoplattform verpflichtend.
- (2) Alle abgeschlossenen Livestreams von RED+ werden direkt auf die ÖEHV-Videoplattform transferiert und die teilnehmenden Vereine müssen keinen manuellen Videoupload durchführen.
- (3) Sollte vor dem jeweiligen Spiel ein technisches Problem bezüglich des Livestreams bekannt sein, hat der Veranstalter zu gewährleisten, dass eine komplette Videoaufzeichnung des Spiels auf die Videoplattform hochgeladen wird. In allen Spielunterbrechungen ist die Aufnahme nicht zu unterbrechen. Folgende Aufnahmekriterien sind zwingend einzuhalten und es muss so gefilmt werden, damit der Videomitschnitt für Spielanalysen verwendet werden kann:
- Es muss jeweils der Spielsituation entsprechend die komplette Zone (Verteidigungs drittel, Angriffs drittel, Mitteldrittel) im Bild sein.
 - Der Kameramann darf den Puck nicht aus den Augen/Bild verlieren.
 - Es darf nicht ins Publikum gefilmt werden.
 - Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Aufzeichnung in bestmöglichem Kamerastandard und mit bestmöglicher Bildqualität erstellt wird. Sollte die Qualität der Aufzeichnung vom ÖEHV beanstandet werden, hat der Heimverein unverzüglich dafür zu sorgen, dass ein entsprechendes Update der Hardware bzw. eine Schulung eines der für die Bildaufzeichnung verantwortlichen Vereinsmitarbeiters vorgenommen wird.
 - Alle Video-Uploads müssen am Tag nach dem jeweiligen Spiel bis spätestens 12:00 Uhr mittags abgeschlossen sein. Sollte ein technisches Problem auftreten, muss der ÖEHV bis 12:00 Uhr mittags am Tag nach dem jeweiligen Spiel informiert werden.
 - Für den Fall, dass ein Video nicht hochgeladen und/oder der ÖEHV nicht von einem technischen Problem informiert wurde, wird das Vergehen gemäß § 18 der ÖEHV-Disziplinarordnung geahndet.

§ 18 ÖEHV DISZIPLINARKOMISSION | STRAFERKENNTNISSE:

- (1) Sofern einem Spieler aufgrund eines Vergehens in einem vorangegangenen Spiel ein Disziplinarverfahren droht, dieses Disziplinarverfahren jedoch vor dem kommenden Spiel bzw. den kommenden Spielen nicht abgeschlossen ist, kann der Spieler bereits freiwillig auf die Teilnahme am kommenden Spiel bzw. an den kommenden Spielen verzichten. Dieser Verzicht ist sodann nach Abschluss des Disziplinarverfahrens und im Falle einer ausgesprochenen Strafe auf die Anzahl der Spielsperren anzurechnen. Der betroffene Spieler und/oder Verein hat jedoch kein Recht auf eine vorzeitige Beurteilung durch die ÖEHV-Disziplinarkommission über ein ausständiges Verfahren. Zudem kann aus einem Verzicht auf die Teilnahme an einem oder mehreren Spielen kein wie auch immer gearteter Anspruch abgeleitet werden, wenn es nach dem Abschluss des Disziplinarverfahrens doch zu keiner Sperre kommt.

- (2) Vereine bzw. die zuständigen Trainer der jeweiligen Mannschaften haben die Möglichkeit etwaige Vorfälle bei einem Meisterschaftsspiel mittels „Trainer-Zusatzberichtes“ der ÖEHV-Disziplinarkommission zu melden.
- a. „Trainer-Zusatzberichte“ müssen am Tag nach dem jeweiligen Spiel bis spätestens 12:00 Uhr mittags an den ÖEHV (info@eishockey.at) sowie an den gegnerischen Verein übermittelt werden.
- (3) Schiedsrichter-Zusatzberichte müssen ebenfalls am Tag nach dem jeweiligen Spiel bis spätestens 12:00 Uhr mittags an den ÖEHV (info@eishockey.at) übermittelt werden.
- (4) Bei vorliegenden Straferkenntnissen wird folgendes auf der ÖEHV-Videoplattform veröffentlicht:
- Strafausmaß
 - Begründung
 - Video Clip (falls vorhanden)
- a. Alle Betroffenen haben Zugang (Vereine, Trainer, Spieler und Schiedsrichter)
- b. KEINE Publizierung auf ÖEHV-Homepage (eishockey.at) oder durch Dritte zulässig
- (5) **Disziplinarstrafen:**
- a. Drei Disziplinarstrafen à 10 Minuten im Verlauf derselben Spielsaison ziehen eine Geldstrafe von EUR 70,- nach sich.
 - b. Werden im Verlauf derselben Spielsaison weitere drei Disziplinarstrafen à 10 Minuten verhängt, verdoppelt sich die Höhe der Geldstrafe automatisch.

§ 19 TRAINER LIZENZIERUNG

- (1) Siehe „ÖEHV Trainer:innen Lizenzierung“ idgF.
- (2) In den ÖEHV-Nachwuchsmeisterschaften gelten Mindestlizenzanforderungen für alle im Verein tätigen Trainer gemäß „ÖEHV Trainer:innen Lizenzierung“.
- (3) Bei ÖEHV Nachwuchsmeisterschaftsspielen müssen pro Verein mindesten 2 Team-Offizielle auf der Spielerbank anwesend sein (siehe IIHF-Rulebook, Rule 5.4).
- (4) Bei Nichteinhaltung wird das Vergehen gem. §18 der ÖEHV-Disziplinarordnung geahndet.

§ 20 PROTEST

Hinsichtlich der Protesterhebung wird auf die ÖEHV-Disziplinarordnung § 7 Abs. 1 d verwiesen.

§ 21 DOPINGBESTIMMUNGEN

- (1) Der ÖEHV weist darauf hin, dass für alle Vereine im Österreichischen Eishockeyverband generell Doping verboten ist.
- (2) Die Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG) in Verbindung mit dem WADA-Code idgF. sind für alle Vereine bindend (siehe §19 der Satzung des ÖEHV, ÖEHV Trainer:innen Lizenzierung sowie ÖEHV Verhaltenskodex).

- (3) Für die teilnehmenden österreichischen Teams der U18 & U20 International League ist die Teilnahme an einem Seminar/Workshop nach Anweisung des ÖEHV verpflichtend. Die Termine sind nach Absprache mit dem ÖEHV direkt mit der NADA Austria zu koordinieren.

§ 22 GEGEN GEWALT IM SPORT

Siehe ÖEHV-Satzung §20 Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt, ÖEHV Trainer:innen Lizenzierung sowie ÖEHV Verhaltenskodex.

§ 23 PLAY FAIR CODE

- (1) Siehe Satzung §21 Integrität im Sport - Play Fair Code, ÖEHV Trainer:innen Lizenzierung sowie ÖEHV Verhaltenskodex.
- (2) Für die teilnehmenden Teams der U18 & U20 International League ist die Teilnahme an einem Seminar/Workshop nach Anweisung des ÖEHV verpflichtend. Die Termine sind nach Absprache mit dem ÖEHV direkt mit dem Play Fair Code zu koordinieren.

§ 24 ÖEHV - DATENSCHUTZ

Siehe Datenschutzerklärung des ÖEHV sowie „ÖEHV Leitfaden Datenschutz - Livestreaming im Eishockey“.

§ 25 SONDERBESTIMMUNGEN FÜR INFJEKTIONSKRANKHEITEN

Hinsichtlich der Präventionsmaßnahmen gegen die Verbreitung von Infektionskrankheiten sind die jeweils geltenden Bestimmungen und Verordnungen der Österreichischen Bundesregierung sowie der lokalen Behörden zu beachten. Der ÖEHV behält sich das Recht vor, die jeweiligen Durchführungsbestimmungen bzw. den Spielmodus einzelner ÖEHV-Meisterschaften bei Auftreten von vermehrten Infektionen während der Saison abzuändern, sollte dies erforderlich sein.

§ 26 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Die Durchführungsbestimmungen der Österreichischen Meisterschaften im Eishockey für das Spieljahr 2025/26 (DÖM 2025/26) finden, soweit nicht besondere Vorschriften für Nachwuchsbewerbe gelten, hilfsweise Anwendung.
- (2) In allen diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fällen steht dem ÖEHV das alleinige und unanfechtbare Recht zu, auszulegen und zu entscheiden.

Folgend werden an dieser Stelle etwaige Ergänzungen im Zuge des Spielbetriebs festgehalten. In der vorliegenden Fassung der DÖNAM wurden diese Ergänzungen bereits korrigiert.

Datum	Änderung	Punkt
01.09.2025	§13 Abs. 8 Punkt e	„Schutzausrüstung im Nachwuchsbereich“